

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Finanzausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Antrag des Finanzministers
- Drucksache 7/4574 -

Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2018
- Vorlage der Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht des Landes -

und der Unterrichtung durch den Landesrechnungshof
- Drucksache 7/5106 -

Jahresbericht 2020 (Teil 1) - Landesfinanzbericht 2020

A Problem

Gemäß Artikel 67 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 114 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) hat die Landesregierung durch den Finanzminister dem Landtag über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen jährlich Rechnung zu legen.

Gemäß Artikel 67 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 114 Absatz 1 LHO prüft der Landesrechnungshof die Rechnung sowie die Ordnungsmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und berichtet darüber dem Landtag. Der Landesrechnungshof unterstützt damit die parlamentarische Haushaltskontrolle, indem er mit seinem Prüfbericht dem Parlament Informationen an die Hand gibt, die das Parlament zur Entlastung der Landesregierung benötigt.

B Lösung

Gemäß Artikel 67 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und § 114 Absatz 2 LHO beschließt der Landtag aufgrund der Haushaltsrechnung und des Berichtes des Landesrechnungshofes über seine Prüfungsergebnisse zur Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht, Landesfinanzbericht 2020, über die Entlastung der Landesregierung.

Der Finanzausschuss empfiehlt, bezüglich der Unterrichtung des Landesrechnungshofes auf Drucksache 7/5106 im Rahmen einer Entschließung eine Reihe von Ersuchen an die Landesregierung zu richten und die Unterrichtung im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen.

Ferner empfiehlt der Finanzausschuss dem Landtag, entsprechend dem Antrag des Finanzministers auf Drucksache 7/4574 der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2018 sowie dem Landesrechnungshof für die Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2018 Entlastung zu erteilen.

Einvernehmen im Ausschuss**C Alternativen**

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

I. in Bezug auf die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof „Jahresbericht 2020 (Teil 1) - Landesfinanzbericht 2020“ auf Drucksache 7/5106 folgender EntschlieÙung zuzustimmen und die Unterrichtung im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen:

- „1. Der Landtag dankt dem Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern für die detaillierten Analysen und konstruktiven Empfehlungen im Landesfinanzbericht 2020.
2. Der Landtag stellt fest, dass die geprüften Behörden die Prüfergebnisse weitgehend anerkennen und viele der Anregungen des Landesrechnungshofes schon im Anschluss an die Prüfungsverfahren umgesetzt wurden.
3. In Bezug auf die Textzahlen 102 bis 104 wird die Landesregierung gebeten, vor dem Hintergrund der Altersstruktur in der Landesverwaltung zeitnah ein neues Personal-konzept zu erarbeiten, um ein planbares Vorgehen und eine belastbare Grundlage für die zukünftige Haushaltsplanung der Landesregierung und die Haushaltsberatungen im Landtag zu gewährleisten. Das Personalkonzept sollte insbesondere folgende Bestandteile umfassen:
 - a) eine Verpflichtung zur Aufgabenkritik, Geschäftsprozessoptimierung und Stellenbedarfsberechnung,
 - b) eine Verpflichtung zur durchgehenden Digitalisierung von Geschäftsprozessen einschließlich der Automatisierung geeigneter Geschäftsprozesse oder Teilprozesse,
 - c) die Berücksichtigung eines temporären Mehraufwands für die Digitalisierung der Verwaltung und
 - d) die Berücksichtigung der Auswirkungen der Digitalisierung auf die mittel- und langfristige Stellenentwicklung sowie auf Aus- und Fortbildung.
4. In Bezug auf die Textzahlen 127 bis 137 wird das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung gebeten, die Abhängigkeit der Landesverwaltung von Softwareanbietern zu untersuchen, daraus resultierende Risiken zu bewerten sowie die Möglichkeiten einer stärkeren Nutzung von Open-Source-Lösungen zu prüfen und dem Ausschuss für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung sowie dem Finanzausschuss bis zum 31. Dezember 2021 schriftlich über die Ergebnisse zu berichten.
5. In Bezug auf die Textzahlen 152 bis 206 wird die Landesregierung aufgefordert, eine Digitalisierungsstrategie sowie eine IT-Strategie nach dem Vorbild des Bundes und der Mehrzahl der Länder zu erarbeiten und dem Ausschuss für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung sowie dem Finanzausschuss bis zum 1. Mai 2021 für beide Strategien einen ersten Entwurf vorzulegen.

Die Landesregierung wird zudem aufgefordert, den beiden Ausschüssen jährlich zum 31. Dezember, beginnend im Jahr 2021, über die Fortschritte bei der Digitalisierung und über die Entwicklung der IT-Gesamtkosten schriftlich zu berichten.
6. In Bezug auf die Textzahlen 207 bis 210 wird die Landesregierung aufgefordert, vorrangig IT-Projekte umzusetzen, die eine digitale Rendite bei Ressourceneinsatz und/oder Leistungserbringung in Form freiwerdender personeller und/oder sachlicher Ressourcen oder verbesserter Leistungserbringung erwarten lassen.

7. In Bezug auf die Textzahlen 231 bis 250 wird die Landesregierung aufgefordert, die Ressorts zur Erstellung von Zeit-, Kapazitäts- und Budgetplänen für die Umsetzung von Onlinezugangsgesetz-Leistungen (OZG-Leistungen) und zur Schaffung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für deren Umsetzung zu verpflichten. Die Ressorts sind ebenso dazu anzuhalten, sich hinsichtlich des Umsetzungsstandes in den Kommunen einen Überblick zu verschaffen und auf die Entwicklung landeseinheitlicher Lösungen auf kommunaler Ebene hinzuwirken.
 8. In Bezug auf die Textzahlen 448 bis 455 werden das Ministerium für Inneres und Europa, das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung sowie das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt gebeten, die Empfehlungen des Landesrechnungshofes hinsichtlich rechtlicher Regelungsbedarfe für Planfeststellungs- und Baugenehmigungsverfahren sowie für Anlagenzulassungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu prüfen.
 9. In Bezug auf die Textzahlen 499 bis 539 wird das Finanzministerium aufgefordert, gemeinsam mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie den Hochschulen eine vollständige digitale Erfassung der Flächendaten sicherzustellen.
 10. In Bezug auf die Textzahlen 546 bis 551 wird das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit aufgefordert, die Anwendung von Höchstfördersätzen sowie Ausnahmeentscheidungen stets inhaltlich begründet zu dokumentieren.
 11. In Bezug auf die Textzahlen 670 bis 697 wird die Landesregierung gebeten, die Empfehlungen des Landesrechnungshofes hinsichtlich der Verwendung von Mitteln der Ausgleichsabgabe für Integrationsprojekte umzusetzen sowie dem Finanzausschuss einen Bericht zur Förderung von Inklusionsbetrieben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bis zum 30. April 2021 zur Kenntnis zu geben.
 12. In Bezug auf die Textzahlen 839 bis 843 wird das Justizministerium gebeten, dem Rechtsausschuss und dem Finanzausschuss bis zum 30. April 2021 einen Bericht zu den Ergebnissen der Organisationsuntersuchung und zum Stand der angekündigten Personalbedarfsbemessung vorzulegen.
 13. In Bezug auf die Textzahlen 844 bis 867 wird die Landesregierung aufgefordert, dem Ausschuss für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung sowie dem Finanzausschuss bis zum 1. März 2021 über die Umsetzung der jeweiligen Landtagsentschlüsse schriftlich zu berichten.“
- II. dem Antrag des Finanzministers auf Drucksache 7/4574 zuzustimmen und damit der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung zu erteilen.
- III. dem Landesrechnungshof gemäß § 101 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern für die Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2018 Entlastung zu erteilen.

Schwerin, den 19. November 2020

Der Finanzausschuss

Dr. Gunter Jess
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Gunter Jess

I. Allgemeines

Der Landtag hat in seiner 82. Sitzung am 30. Januar 2020 den Antrag des Finanzministers auf Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2018 auf Drucksache 7/4574 zur Beratung an den Finanzausschuss überwiesen.

Mit Amtlicher Mitteilung 7/118 vom 13. August 2020 hat die Präsidentin im Benehmen mit dem Ältestenrat die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof „Jahresbericht 2020 (Teil 1) - Landesfinanzbericht 2020“ auf Drucksache 7/5106 federführend an den Finanzausschuss und zur Mitberatung an den Innen- und Europaausschuss, an den Rechtsausschuss, an den Wirtschaftsausschuss, an den Agrarausschuss, an den Bildungsausschuss, an den Energieausschuss und an den Sozialausschuss überwiesen.

Der Finanzausschuss hat diese Vorlagen in insgesamt sechs Sitzungen, abschließend in seiner 97. Sitzung am 19. November 2020, in Anwesenheit der Vertreter des Landesrechnungshofes, der Fachministerien sowie des Finanzministeriums und unter Einbeziehung der Stellungnahmen der Fachausschüsse beraten.

Im Auftrag des Finanzausschusses haben die Obleute des Finanzausschusses und der Vorsitzende am 10. September 2020 die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landesrechnungshofes im Haushaltsjahr 2018 gemäß § 101 LHO geprüft. Der Prüfvermerk liegt im Sekretariat des Finanzausschusses vor.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Innen- und Europaausschuss

Der Innen- und Europaausschuss hat die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof auf Drucksache 7/5106 in seiner 90. Sitzung am 10. September 2020 und abschließend in seiner 92. Sitzung am 15. Oktober 2020 beraten und zur Kenntnis genommen.

2. Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof auf Drucksache 7/5106 in seiner 77. Sitzung am 21. Oktober 2020 abschließend beraten und einstimmig die Abgabe des folgenden Votums beschlossen:

„Der Rechtsausschuss dankt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesrechnungshofes für die geleistete Arbeit. Im Übrigen wird der Bericht des Landesrechnungshofes zur Kenntnis genommen.“

3. Wirtschaftsausschuss

Der Wirtschaftsausschuss hat die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof auf Drucksache 7/5106 in seiner 86. Sitzung am 20. August 2020 und abschließend in seiner 87. Sitzung am 10. September beraten. Im Ergebnis seiner Beratungen hat der Wirtschaftsausschuss im Rahmen seiner Zuständigkeit einstimmig empfohlen, die Unterrichtung verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

4. Agrarausschuss

Der Agrarausschuss hat den Landesfinanzbericht 2020 auf Drucksache 7/5106 in seiner 60. Sitzung am 10. September 2020 im Rahmen seiner Zuständigkeit beraten und dem federführenden Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD mehrheitlich empfohlen, die Unterrichtung verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

5. Bildungsausschuss

Der Bildungsausschuss hat die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof auf Drucksache 7/5106 in seiner 75. Sitzung am 9. September 2020 und abschließend in seiner 76. Sitzung am 16. September 2020 beraten und dem federführenden Finanzausschuss aus bildungspolitischer Sicht einstimmig empfohlen, die Unterrichtung verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

6. Energieausschuss

Der Energieausschuss hat die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof auf Drucksache 7/5106 in seiner 86. Sitzung am 16. September 2020 abschließend beraten und auf der Grundlage seiner fachlichen Zuständigkeit einstimmig empfohlen, die ausschussrelevanten Teile der Unterrichtung verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

7. Sozialausschuss

Der Sozialausschuss hat die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof auf Drucksache 7/5106 in seiner 97. Sitzung am 19. August 2020 und abschließend in seiner 98. Sitzung am 9. September 2020 beraten. Der Sozialausschuss hat im Ergebnis seiner Beratungen dem Landesrechnungshof für seine Berichterstattung gedankt und dem Finanzausschuss einstimmig empfohlen, die Unterrichtung verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen im Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat im Ergebnis seiner Beratungen in seiner 97. Sitzung am 19. November 2020 beschlossen, dem Landtag in Bezug auf den Teil 1 des Jahresberichtes 2020 des Landesrechnungshofes auf Drucksache 7/5106 zu empfehlen, im Rahmen einer Entschließung eine Reihe von Ersuchen an die Landesregierung zu richten und die Unterrichtung im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen.

Als Ergebnis seiner Beratungen hat der Finanzausschuss außerdem in seiner 97. Sitzung den Beschluss gefasst, dem Landtag zu empfehlen, der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2018 gemäß Artikel 67 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 114 Absatz 2 LHO Entlastung zu erteilen.

Darüber hinaus hat der Finanzausschuss in seiner 97. Sitzung einstimmig beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, dem Landesrechnungshof gemäß § 101 LHO für seine Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2018 Entlastung zu erteilen.

Der Finanzausschuss hat in seiner 97. Sitzung der Beschlussempfehlung insgesamt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD einvernehmlich zugestimmt.

IV. Zu einzelnen Bemerkungen im Jahresbericht 2020 (Teil 1) - Landesfinanzbericht 2020

Zu I. Einleitung

Textzahlen 1 bis 3

Die im Landesfinanzbericht 2020 enthaltenen Bemerkungen zur Haushaltsrechnung gemäß §§ 97 Absatz 2 und 114 Absatz 1 LHO beziehen sich auf die gegenwärtig vorliegende Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 2018. Die in diesem Bericht dargestellten Prüfungsergebnisse sind hingegen nicht auf das Haushaltsjahr 2018 beschränkt.

Zu II. Allgemeiner Teil

Textzahlen 4 bis 75

Der Landesrechnungshof hat unter anderem erklärt, dass angesichts der durch das Corona-Virus ausgelösten Krise das geprüfte Jahr 2018, um das es im Landesfinanzbericht 2020 gehe, nicht mehr so stark im Fokus stehe, da sich das Land gegenwärtig in einer schwierigen Situation befinde. Ein erster Nachtragshaushalt sei bereits auf den Weg gebracht worden und ein Zweiter Nachtragshaushalt zeichne sich ab, was auch aus Sicht des Landesrechnungshofes allerdings unvermeidbar sei. Die Situation habe sich im Übrigen auch nicht verbessert. Vielmehr würden die prognostizierten Mindereinnahmen mit der kommenden Steuerschätzung voraussichtlich sogar noch zunehmen. Insofern sei offenkundig, dass man den bisherigen Weg einer konsolidierungsorientierten vorsichtigen Finanzpolitik ohne Nettokreditaufnahme in den kommenden Jahren nicht werde fortführen können. Dass man jetzt Kredite aufnehmen müsse, sei auch aus der Sicht des Landesrechnungshofes völlig unstrittig. Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof die besonnene Entscheidung von Finanzministerium, Landesregierung und Landtag zum ersten Nachtragshaushalt ausdrücklich begrüßt, wengleich aus Sicht des Landesrechnungshofes nicht zwingend 700 Millionen Euro notwendig gewesen wären.

Insoweit hat der Landesrechnungshof die Hoffnung geäußert, dass auch beim Zweiten Nachtragshaushalt entsprechend besonnen vorgegangen werde. In diesem Zusammenhang wurde angemahnt, dass man nicht den Weg einschlagen sollte, den viele andere Bundesländer gewählt hätten, sondern eine Politik für die nächsten Generationen des Landes betreiben sollte.

Die Fraktion der SPD hat den Landesfinanzbericht 2020 ausdrücklich begrüßt, da dieser deutlich mache, dass der Landesrechnungshof trotz der aktuell schwierigen Lage kontrolliere, was mit den Steuergeldern geschehe. In Bezug auf die Ausführungen zum ersten Nachtragshaushalt wurde erklärt, dass man bei den Entscheidungen so vorgegangen sei, dass es für künftige Generationen noch tragbar sei, auch wenn diese damit ebenfalls belastet würden. Anders sei aber keine Lösung möglich gewesen. Hinsichtlich des sich abzeichnenden Zweiten Nachtragshaushaltes hat die Fraktion der SPD angemerkt, dass das Finanzministerium sicher mit Augenmaß vorgehen und versuchen werde, einen guten Weg durch die Krise zu finden.

Die Fraktion der CDU hat sich ebenfalls ausdrücklich für den Landesfinanzbericht 2020 beim Landesrechnungshof bedankt. Zudem wurde in Bezug auf die im Bericht enthaltene Aussage, dass kein Aufholprozess erkennbar sei, gefragt, ob dies noch näher erläutert werden könne oder es aus Sicht des Landesrechnungshofes aufgrund der Corona-Krise gegebenenfalls keinen Zweck mehr habe, diesbezüglich über das Jahr 2018 zu debattieren, zumal es um den langfristigen Trend und keine kurzfristigen Analysen gehe.

Die Fraktion der AfD hat hierzu festgestellt, dass der Aufholprozess für die Zeit, die man überblicken könne, praktisch nicht gelungen sei. Darüber hinaus sei aufgrund der aktuellen Corona-Krise sogar zu befürchten, dass sich die Situation noch weiter verschlechtern werde.

Der Landesrechnungshof hat insoweit eine gewisse Verschlechterung von 2017 zu 2018 bestätigt, welche insbesondere vor dem Hintergrund kritisch sei, dass die Gesamtsituation des Landes jetzt noch ungleich schwieriger sei. Der Landesrechnungshof hat ferner erklärt, dass er in den vergangenen vier Jahren keine Gesamtstrategie habe erkennen können, wie man das Land voranbringen wolle, auch wenn es die großen Bereiche Bildung und Digitalisierung gebe. Eine Gesamtstrategie „Wirtschaft“ wäre jedoch sehr wahrscheinlich auch mit wirtschaftsfördernden Maßnahmen verbunden gewesen. Dafür müsste man sich nach Auffassung des Landesrechnungshofes zunächst aber strukturiert Gedanken darüber machen, auf welche Bereiche, außer dem Tourismus, man sich fokussieren wolle.

Nach Einschätzung der Fraktion der AfD sollte man in diesem Zusammenhang auch nach den Ursachen fragen. Der entscheidende Punkt sei dabei, wie man in der jetzt erschwerten Situation den Aufholprozess, insbesondere hinsichtlich der ostdeutschen Länder, voranbringen könne, wenn Mecklenburg-Vorpommern in Deutschland insgesamt aktuell das Schlusslicht darstelle.

Zu III. Aktuelle Themen

Textzahlen 76 bis 251

Seitens des Landesrechnungshofes wurde zum Berichtsteil „Entwicklung der Stellen, Planstellen und der Personalausgaben“ (Textzahlen 76 bis 104) ausgeführt, dass es dem Land durch die Personalkonzepte gelungen sei, die Stellenanzahl und die Zahl der Stellen je 1 000 Einwohner deutlich zu reduzieren. Den tiefsten Stand habe man hier 2013 erreicht, seitdem sei jedoch wieder ein Anstieg der Stellenanzahl im Land zu verzeichnen. Vor diesem Hintergrund wolle der Landesrechnungshof darauf hinweisen, dass neue Stellen nicht automatisch den Fachkräftemangel beseitigen würden. Dazu seien vielmehr auch noch andere Maßnahmen erforderlich. Insbesondere müssten die bevorstehenden Altersabgänge qualifiziert nachbesetzt werden, um den Wissenstransfer sicherzustellen. In Bezug auf die nunmehr stattfindenden Verbeamtungen von Lehrern hat der Landesrechnungshof zudem zu bedenken gegeben, dass bisher nicht belegt sei, dass allein die Verbeamtung die Unterrichtsversorgung sicherstellen könne. Zwar bestehe diese Hoffnung, indem die Attraktivität des Berufes und des Standortes gesteigert werde, allerdings gebe es auch die Besonderheiten der schwankenden Schülerzahlen sowie regionale Besonderheiten, die man berücksichtigen müsse. Vor diesem Hintergrund hat der Landesrechnungshof seine Empfehlung, dass für das Land ein neues Personalkonzept erforderlich sei, nochmals wiederholt. Die Staatskanzlei habe dem Landesrechnungshof hierzu zudem bereits mitgeteilt, dass man eine Gesamtstrategie erarbeiten werde, mit der auch die Empfehlungen des Landesrechnungshofes umgesetzt würden.

Zum Berichtsteil „Verbeamtung von Lehrkräften“ (Textzahlen 105 bis 126) hat der Landesrechnungshof erklärt, dass die Grundschullehrkräfte künftig nach der Besoldungsgruppe (BesGr.) A13 vergütet werden sollen. Der Landesrechnungshof habe diesbezüglich jedoch insofern Zweifel, als dass davon auch Lehrkräfte betroffen seien, die die Bildungsvoraussetzungen nicht erfüllten. Die Aufgaben der Lehrkräfte vor Ort hätten sich nicht verändert. Die Rechtsänderung sei jedoch inzwischen in Kraft getreten. Wie viele Lehrkräfte davon insgesamt betroffen seien, sei dem Landesrechnungshof noch nicht bekannt, da das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Bildungsministerium) dies bislang nicht habe mitteilen können. Zudem gelte aus Sicht des Landesrechnungshofes für alle Grundschullehrer, dass nicht belegt sei, dass die offenen Stellen nur deshalb schwer zu besetzen gewesen seien, weil sie bisher nur nach BesGr. A12 vergütet worden seien, und bei einer Vergütung nach BesGr. A13 besser besetzt werden könnten. Auch hier gebe es letztlich regionale Unterschiede, die man möglicherweise auf eine andere Art und Weise, beispielsweise über Zulagen, sachgerechter hätte berücksichtigen können, um attraktivere Standorte zu schaffen. Der Landesrechnungshof hat vor diesem Hintergrund empfohlen, einerseits rechtskonforme Regelungen zu erlassen, und andererseits eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu diesem Sachverhalt vorzunehmen.

In Bezug auf den Berichtsteil „Migration auf Windows 10 und MS Office 2016“ (Textzahlen 127 bis 151) hat der Landesrechnungshof erläutert, dass die Landesverwaltung ihre IT-Landschaft derzeit auf Windows 10 und Microsoft Office 2016 migriere. Hierbei sei nach Einschätzung des Landesrechnungshofes besonders wichtig, dass beim Durchlaufen eines solchen Prozesses auch die Rahmenbedingungen, wie Haushaltsrecht, Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sowie IT- und Informations-Sicherheit, beachtet würden. Der Landesrechnungshof hat zudem wiederholt moniert, dass die Anforderungen an die IT durch die Landesverwaltung nicht definiert worden seien. Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (Energieministerium) habe hierzu lediglich wiederholt mitgeteilt, dass die Landesverwaltung an einer Microsoft-IT-Architektur arbeite.

Insoweit sei nach Auffassung des Landesrechnungshofes aber zu berücksichtigen, dass das aktuellste Microsoft Office-Produkt „Office 2019“ sei, welches sein Lebenszyklusende bereits im Jahre 2025 erreiche, was gerade unter dem Gesichtspunkt, dass eine derartige IT-Umstellung mehrere Jahre andauere, kein sehr langer Zeitraum mehr sei.

Zum Berichtsteil „Umsetzung rechtlicher Voraussetzungen für E-Government und IT-Einsatz in der Landesverwaltung“ (Textzahlen 152 bis 199) hat der Landesrechnungshof kritisch festgestellt, dass sich die Umsetzung der E-Akte im nachgeordneten Bereich verzögere, sodass zum Teil sogar Übergangslösungen erforderlich würden, um weiterarbeiten zu können. Für die IT-Beschaffung fehle zudem nach wie vor der rechtliche Rahmen und es seien noch keine IT-Richtlinien erlassen worden. Für den elektronischen Schriftform-Ersatz fehlten ferner die technischen Voraussetzungen, obwohl dieser eines der Kernthemen beim E-Government sei. Darüber hinaus seien die EU-Dienstleistungsrichtlinie und die E-Rechnungs-Richtlinie nicht rechtzeitig umgesetzt worden. Des Weiteren sei im bundesweiten Vergleich festzustellen, dass fast alle Bundesländer aktuelle IT-Strategien hätten, die zudem fortgeschrieben würden. Dies wünsche sich der Landesrechnungshof auch für Mecklenburg-Vorpommern.

Zum Berichtsteil „IT-Ausgaben und IT Haushalt“ (Textzahlen 200 bis 230) hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass der Anstieg der IT-Ausgaben nicht überrasche, da die IT immer mehr an Bedeutung gewinne und nicht unwesentliche Finanzmittel beanspruche. Dabei dürfe man nach Einschätzung des Landesrechnungshofes aber nicht aus dem Blick verlieren, dass die IT kein Selbstzweck sei, sondern der IT-Einsatz auch wirtschaftlich sein müsse. Kurzfristig koste die IT zweifellos Geld, mittelfristig sollte man dabei aber Geld einsparen, und zwar nicht nur an Personalkosten, sondern es müssten vor allem die Verfahren optimiert werden. Der Landesrechnungshof hat im Ergebnis seiner Prüfung zudem festgestellt, dass die Haushaltsreste im IT-Bereich zunehmen würden, was auf Verzögerungen hindeute. Die fehlende IT-Richtlinie behindere insoweit nicht nur die Beschaffung, sondern grundsätzlich auch den Haushaltsaufstellungsprozess. IT-Ausgaben würden zudem vermehrt im Bereich der Verstärkungsmittel veranschlagt. Auch dies deute nach Ansicht des Landesrechnungshofes auf Verzögerungen hin. Der Landesrechnungshof habe insoweit den Eindruck gewonnen, dass IT-Ausgaben bei den Verstärkungsmitteln veranschlagt würden, die im Grunde noch nicht veranschlagungsreif seien, weil die Landesregierung mit den entsprechenden Vorarbeiten noch nicht so weit sei.

In Bezug auf den Berichtsteil „Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und der Verordnung über das einheitliche digitale Zugangstor“ (Textzahlen 231 bis 251) hat der Landesrechnungshof betont, dass das Onlinezugangsgesetz (OZG) bis Ende 2022 umgesetzt werden müsse. Aktuell seien zwei Drittel der Leistungen, die hiervon betroffen seien, zwar auf den Internetseiten der Behörden vorhanden, die OZG-Verpflichtung zu einer Digitalisierung vom Antrag bis zum Bescheid erfüllten aber erst rund 14 Prozent der Leistungen. Dabei sei zu berücksichtigen, dass lediglich noch zwei Jahre und vier Monate bis zum Ablauf der Frist zur Umsetzung des Gesetzes vorhanden seien. Eine Gefahr sehe der Landesrechnungshof ferner darin, dass in der Landesverwaltung verbreitet ein Nichtwissen darüber herrsche, wie der Stand auf kommunaler Ebene und bei den Kammern sei, denn auch Kommunen und Kammern hätten einen Großteil der OZG-Leistungen umzusetzen. Dass das Landesportal zwischenzeitlich gestartet sei, sei zwar positiv zu bewerten, jedoch befinde man sich, bezogen auf die Gesamtzahl der betroffenen Leistungen, noch am Anfang.

Die Fraktion der CDU hat festgestellt, dass einerseits Restbildungen bei den Haushaltsmitteln und andererseits eine relativ langsame Umsetzung bestimmter IT-Themen zu verzeichnen seien. Vor diesem Hintergrund wurde hinterfragt, inwiefern beispielsweise beim Landesportal die Kosten und die Leistungen noch zueinander passten, mithin, ob bei Erbringung von 10 Prozent der Leistungen bisher auch nur 10 Prozent der Kosten angefallen seien.

Hierzu hat das Energieministerium erwidert, dass bei der Projektarbeit selten ein direkter 1:1-Bezug von verausgabten Kosten zu erbrachten Leistungen bestehe. Dies werde sich auch beim MV-Service-Portal so nicht darstellen lassen. Man habe das Service-Portal online gestellt, das somit formal fertiggestellt sei, jedoch noch nicht alle Funktionen enthalte, die man bis Ende 2022 zur Verfügung stellen müsse. Teilweise seien hier zunächst auch noch die rechtlichen Grundlagen zu schaffen. Den seitens des Landesrechnungshofes in dessen Landesfinanzbericht 2020 dargestellten Verzug könne man jedoch nicht so direkt aus dem aktuellen Stand ableiten. Dass die Umsetzung des OZG eine große Herausforderung sei, gelte letztlich nicht nur für Mecklenburg-Vorpommern, sondern auch für finanzstarke Länder, wie Bayern und Baden-Württemberg.

Die Fraktion der AfD hat vermutet, dass es einen strategischen Projektplan gebe, aus dem deutlich werde, was noch alles zu erledigen sei. Vor diesem Hintergrund wurde um eine Auskunft dahingehend gebeten, ob ein konkreter Zeitplan für die noch zu ergreifenden Maßnahmen und Aktivitäten der Landesregierung bestehe.

Das Energieministerium hat erklärt, dass zwar ein strategischer Projektplan, aber kein fixer Zeitrahmen existiere. Dies sei auch darin begründet, dass man die einzelnen Themenfelder zusammen mit 14 Bundesländern bearbeite. Die Zeitplanung sei seinerzeit zunächst generisch von McKinsey gemeinsam mit dem Bundesministerium für Inneres erstellt worden.

Der Landesrechnungshof hat im Rahmen der Beratung ausdrücklich betont, dass man in dieser Angelegenheit dem Energieministerium nicht strittig gegenüberstehe. Man habe dieses Thema lediglich nochmals in den Landesfinanzbericht mit aufgenommen, weil man sich diesbezüglich mittlerweile große Sorgen mache. Angesichts des aktuellen Standes habe der Landesrechnungshof große Bedenken, dass man es schaffe, hier konkurrenzfähig zu bleiben und die Digitalisierung so weit voranzutreiben, wie es eigentlich sein müsste. Insoweit sei zudem zu berücksichtigen, dass beispielsweise ein Bürger am 2. Januar 2023 versuchen könnte, seinen Führerschein elektronisch zu beantragen. Wenn dies dann nicht funktionieren sollte, könnte der Bürger vor dem Verwaltungsgericht klagen. Darüber hinaus habe die aktuelle Entwicklung im Rahmen der Corona-Pandemie gezeigt, wie wichtig es sei, digital gut aufgestellt zu sein. Vor diesem Hintergrund hat der Landesrechnungshof sein Einverständnis dafür erklärt, im Energieministerium mehr qualifizierte Mitarbeiter einzubinden oder eine ressortübergreifende Task Force beziehungsweise Projektgruppe zu gründen, sofern dies erforderlich sein sollte, um bei diesem Thema bis Ende 2022 faktisch voranzukommen.

Das Energieministerium hat sich für die Unterstützung des Landesrechnungshofes ausdrücklich bedankt und zur Dimension dieser Thematik angemerkt, dass es um 575 Leistungsbündel gehe, die in 14 Themenfeldern organisiert seien. Hinter den Leistungsbündeln würden sich nach aktuellem Stand 6 000 Einzelleistungen verbergen. Insofern stünde allen Beteiligten noch eine arbeitsreiche Phase bevor.

Zu IV. Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht 2018

Textzahlen 252 bis 316

Der Landesrechnungshof hat erklärt, dass ihm alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestanden hätten. Im Ergebnis der Prüfung habe man zudem keine Fehler festgestellt, die einer Entlastung der Landesregierung entgegenstünden. Das Jahr 2018 sei ursprünglich mit einem leichten Finanzierungsdefizit in Höhe von minus 6,6 Millionen Euro geplant, dann aber mit einem positiven Finanzierungssaldo in Höhe von 194 Millionen Euro abgeschlossen worden. Für die Schuldentilgung am Kreditmarkt seien 231,5 Millionen Euro verwendet worden. Der Landesrechnungshof hat ausdrücklich als positiv hervorgehoben, dass bei den Haushaltsresten in 2018 ein geringer Rückgang bei den Ausgaberesten zu verzeichnen sei. Diese Entwicklung sollte aus Sicht des Landesrechnungshofes unbedingt fortgesetzt werden. Bei der Einzelrechnungsprüfung habe der Landesrechnungshof für 2018 erstmalig ein neues Verfahren angewandt. Statt einer Schwerpunktprüfung für bestimmte Ausgaben habe man ein statistisches Verfahren genutzt, wodurch man die Möglichkeit habe, Rückschlüsse von der Fehlerquote, die für die Stichprobe ermittelt werde, auf die Ordnungsmäßigkeit der Ausgabenbuchungen im Land zu ziehen. Damit habe sich die Prüfung nach Einschätzung des Landesrechnungshofs wesentlich verbessert. Von den 142 Dienststellen habe man per Zufall in einer ersten Stufe 30 ausgewählt. In der zweiten Stufe habe man für jede der 30 Dienststellen 80 zufällige Buchungen gezogen. Damit habe der Landesrechnungshof 2 400 Buchungen herangezogen, die meisten hätten auch vorgelegt und geprüft werden können. Bei insgesamt 448 Buchungen habe der Landesrechnungshof allerdings wesentliche Fehler festgestellt, was bedeute, dass ein finanzieller Schaden für das Land entstanden sei oder zumindest hätte entstehen können. Wesentlich seien aus Sicht des Landesrechnungshofs aber auch Verstöße gegen die Landshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) oder Verwaltungsvorschriften. Die Verteilung der Fehler auf die geprüften Dienststellen sei sehr unterschiedlich. Zur Vermögensübersicht und zur Entwicklung der Schulden hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass - auch wenn die Ausgleichsrücklage in der gegenwärtigen Sondersituation der Corona-Krise sehr hilfreich gewesen sei - sich für den Landesrechnungshof weiterhin die Frage stelle, ob man eine solch hohe Ausgleichsrücklage benötige, die einer Vielzahl unterschiedlicher Zwecke diene. In diesem Zusammenhang hat der Landesrechnungshof auch erklärt, dass es der Transparenz diene, dass das Land aus der Ausgleichsrücklage sowohl die Mittel für den Strategiefonds als auch die Mittel für den Breitbandausbau in zwei neue Sondervermögen übertragen habe. Zu den Schulden des Landes wurde angemerkt, dass die Schulden am Kreditmarkt Ende 2018 rund 8 Milliarden Euro betragen hätten. Die Tilgung sei insofern gut vorangekommen, wofür der Landesrechnungshof das Finanzministerium ausdrücklich gelobt habe. Auch 2018 sei es wieder gelungen, auslaufende Kredite aus dem vorhandenen Liquiditätsbestand zu finanzieren, ohne Anschlusskredite aufnehmen zu müssen. Allerdings habe dies dazu geführt, dass auch für 2018 mit rund 1,3 Milliarden Euro immer noch ein sehr hoher Betrag an Anschlussfinanzierungsermächtigungen zu verzeichnen gewesen sei. In diesem Zusammenhang hat der Landesrechnungshof betont, dass das Finanzministerium immer wieder darauf hingewiesen worden sei, dass die Situation am Kreditmarkt mit den Niedrigzinsen vermutlich nicht dauerhaft bestehen werde und insofern aus Sicht des Landesrechnungshofes ein hohes Risiko darin bestehe, wenn die Anschlussfinanzierungsermächtigungen gesammelt würden, weil sie nicht benötigt würden. Wenn man diese dann später zu höheren Zinsen nutzen müsste, wäre dies auch mit einem höheren Risiko für den Landshaushalt verbunden. Begrüßt wurde insoweit allerdings, dass das Finanzministerium inzwischen hier etwas umgesteuert und angefangen habe, die Anschlussfinanzierungsermächtigungen anders zu nutzen.

Zur impliziten Verschuldung aus Versorgungsverpflichtungen hat der Landesrechnungshof festgestellt, dass sich diese auf 8,33 Millionen Euro beliefen. In diesem Zusammenhang wurde ausdrücklich begrüßt, dass die Anregung des Landesrechnungshofes aufgegriffen worden sei, mehr Beamtenjahrgänge in den Versorgungsfonds zu übernehmen.

Die Fraktion der CDU hat dem Landesrechnungshof für diese insgesamt positive Bewertung der Finanzpolitik der Koalition von SPD und CDU ausdrücklich gedankt. In Bezug auf die genannten zwei Sondervermögen wurde zudem erläutert, dass es aus Sicht der Fraktion der CDU sehr wichtig sei, über die Haushaltsjahre hinweg flexibel mit den Sondervermögen transparent arbeiten zu können.

Zu V. Feststellung zur Prüfung der Landesverwaltung

Einzelplan 01 - Geschäftsbereich des Landtages

1. Zuwendungen an kommunalpolitische Vereinigungen Textzahlen 317 bis 355

Der Landesrechnungshof hat ausgeführt, dass die kommunalpolitischen Vereinigungen institutionell gefördert würden. Die entsprechenden Mittel würden von der Landtagsverwaltung auf der Grundlage einer Förderrichtlinie ausgereicht. Der Landesrechnungshof habe im Rahmen seiner Prüfung die Zuwendungen der Jahre 2015 bis 2017 geprüft und festgestellt, dass nicht alle Regelungen der Förderrichtlinie beachtet worden seien. Nach Einschätzung des Landesrechnungshofes sei hierfür zumindest zum Teil ursächlich, dass die Richtlinie an manchen Stellen etwas zu unbestimmt sei und bestimmte Dinge gleich gar nicht geregelt seien. Der Landtag sei deshalb gebeten worden, die Richtlinie zu überarbeiten und an den entsprechenden Stellen zu konkretisieren. Beispielsweise seien in der Richtlinie die Tageshöchstsätze für Referentenhonorare geregelt, die aus Sicht des Landesrechnungshofes zu gering seien. Daher habe der Landesrechnungshof angeregt, die Höhe der Tagessätze für das Referentenhonorar zu überprüfen. In diesem Zusammenhang habe der Landesrechnungshof ferner empfohlen zu überprüfen, ob die bestehende Pflicht der kommunalpolitischen Vereinigungen, jährlich mindestens eine Veranstaltung zum Demokratieverständnis und zur Demokratieentwicklung durchzuführen, noch erforderlich sei. Aus Sicht des Landesrechnungshofes sei diese Verpflichtung nicht mehr notwendig. Im Ergebnis der Prüfung der Verwendungsnachweise habe man bestehendes Potential zur Verbesserung und Optimierung des Verfahrens aufzeigen können. Nach dem gegenwärtigen Verfahren würden die Verwendungsnachweise relativ spät geprüft, weshalb der Landesrechnungshof eine Stichprobenregelung angeregt habe. Zudem habe man dem Landtag empfohlen, die kommunalpolitischen Vereinigungen darauf hinzuweisen, dass die Berichte, insbesondere die Sachberichte, aussagekräftig sein müssten. Auch dem Thema der Personalausgaben sollte man sich nach Einschätzung des Landesrechnungshofes künftig intensiver widmen und gelegentlich eine intensive Prüfung der Personalausgaben durchführen. Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts hingewiesen, in dem für die parteinahen Stiftungen gefordert werde, dass Führungspositionen und Mitgliedschaften in den Stiftungsorganen nicht mit Parteimitgliedern, die auch in der Partei in herausgehobenen Positionen tätig seien, besetzt werden sollten. Dieses Urteil sei zumindest auch entsprechend für die kommunalpolitischen Vereinigungen anzuwenden. Nach Auffassung des Landesrechnungshofes sei diesbezüglich ein Handlungsbedarf gegeben, da bei nahezu allen kommunalpolitischen Vereinigungen zumindest einzelne Positionen mit Parteimitgliedern besetzt worden seien, die auch in der Partei selbst in herausgehobener Funktion tätig seien.

Dies erwecke nach außen den Anschein, dass die Unabhängigkeit der kommunalpolitischen Vereinigungen gegebenenfalls nicht so groß sei, wie sie sein sollte. Um diesen Anschein zu vermeiden und der Vorbildfunktion gerecht zu werden, hat der Landesrechnungshof angeregt, auch über diesen Punkt mit den kommunalpolitischen Vereinigungen zu sprechen.

Seitens der Landtagsverwaltung wurde erläutert, dass die vom Landesrechnungshof beanstandeten und aufgegriffenen Punkte letztlich auch gewisse Restriktionen für die kommunalpolitischen Vereinigungen selbst mit sich bringen würden. Die Landtagsverwaltung habe sich hierzu dennoch im April 2020 mit einem Schreiben an die Geschäftsführungen der kommunalpolitischen Vereinigungen gewandt und die einzelnen Feststellungen des Landesrechnungshofes mit der Bitte bekanntgegeben, diese Punkte in Zukunft zu beachten. Eine Überarbeitung der Richtlinie zu den dargelegten und weiteren Punkten sei zudem bereits geplant, allerdings erst mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022, da dann der neue Haushalt in Kraft trete. Die derzeitige Förderperiode laufe noch bis zum Ende der siebenten Wahlperiode. Für diesen Zeitraum wolle man den gegenwärtigen Status beibehalten.

2. Abschluss der vergangenen Legislaturperiode, Liquidation ausscheidender Fraktionen Textzahlen 356 bis 383

Der Landesrechnungshof hat den Abschluss der 6. Wahlperiode und in diesem Zusammenhang die Liquidation von zwei aus dem Landtag ausgeschiedenen Fraktionen geprüft und hierzu festgestellt, dass die Liquidation der ehemaligen Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ende 2017 beendet worden sei, die der ehemaligen Fraktion der NPD allerdings bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens im Juli 2019 noch nicht abgeschlossen gewesen sei. Ferner wurde angemerkt, dass aus Sicht des Landesrechnungshofes hinsichtlich der Liquidation von aus dem Landtag ausscheidenden Fraktionen ein Änderungsbedarf im Abgeordnetengesetz bestehe. Bislang sei dort die Höhe der Vergütung oder Aufwandsentschädigung für die Liquidatoren nicht geregelt. Ebenfalls sei nicht normiert, ob und wann Liquidatoren einen Anspruch auf Reisekostenerstattungen hätten. Vor diesem Hintergrund hat der Landesrechnungshof empfohlen, hierzu eine Regelung ins Abgeordnetengesetz aufzunehmen. Ferner sollten die Berichtspflichten der Liquidatoren gegenüber der Landtagsverwaltung aus Sicht des Landesrechnungshofes erweitert werden, damit die Landtagsverwaltung besser informiert sei, sofern die Liquidation sich verzögere. Insoweit sei zumindest ein Zwischenbericht sinnvoll. Im Abgeordnetengesetz sei zudem geregelt, dass die Liquidation innerhalb von sechs Monaten abgewickelt werden solle, was aus Sicht des Landesrechnungshofes zu kurz sei. Daher wurde eine Änderung der Liquidationsdauer im Abgeordnetengesetz auf ein Jahr bei gleichzeitiger Verpflichtung zu Zwischenberichten für die Begleitung des Verfahrens durch die Landtagsverwaltung angeregt. Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof Leitlinien entwickelt und diese der Landtagsverwaltung mit der Empfehlung zugesandt, diese künftig zu nutzen. Des Weiteren hat der Landesrechnungshof empfohlen zu regeln, dass Fraktionen im Zeitraum ihrer Liquidation nur in dem tatsächlich notwendigen Umfang Personal beschäftigen dürften. Die Zahl der Beschäftigten sollte im Verlauf des Liquidationsverfahrens zudem zügig reduziert werden. Im Rahmen seiner Prüfung habe der Landesrechnungshof insoweit festgestellt, dass die Fraktionen in Liquidation das Personal relativ lange gehalten hätten, ohne dass erkennbar gewesen sei, was in dem jeweiligen Zeitanteil ihrer Beschäftigung noch zu tun gewesen wäre. Hinsichtlich des Übergangs in die siebente Wahlperiode hat der Landesrechnungshof zudem festgestellt, dass es nach der Landtagswahl im Herbst 2016 seitens der Landtagsverwaltung zwar die übliche Neuberechnung der Fraktionszuschüsse gegeben habe, jedoch für eine der Fraktionen mit der Abschlagszahlung auch schon der Oppositionszuschlag ausgezahlt worden sei.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes könne der Oppositionszuschlag aber erst dann gezahlt werden, wenn feststehe, welche Fraktionen sich tatsächlich in der Opposition befänden. Nach der vergangenen Landtagswahl habe eine sehr kleine Fraktion jedoch zunächst keinen Oppositionszuschlag erhalten, was aus Sicht des Landesrechnungshofes eine Ungleichbehandlung im Verhältnis zu der anderen Oppositionsfraktion sei. Der Landtag sollte nach Auffassung des Landesrechnungshofes daher überdenken, wann und wie der Oppositionszuschlag gezahlt werden sollte und ob ein Abschlag gezahlt werden sollte oder man nicht auch darauf verzichten könnte.

Die Landtagsverwaltung hat hierzu ausgeführt, dass die Liquidation in der Tat nur in einem Paragraphen im Abgeordnetengesetz geregelt sei. Insofern bestehe hier auch aus Sicht der Landtagsverwaltung ein tatsächlicher Regelungsbedarf, um das Verfahren konkreter festzulegen, insbesondere hinsichtlich der Berichts- und Auskunftspflichten der Fraktionen gegenüber der Landtagsverwaltung. Die Empfehlung, die mögliche Dauer einer Liquidation von sechs auf zwölf Monate zu verlängern, werde ebenfalls als sinnvoll erachtet. Zur Frage des Oppositionszuschlags wurde jedoch zu bedenken gegeben, ob sich das Parlament durch eine zu detaillierte Gesetzesbestimmung zu den Verfahren zu sehr einschränken lassen wolle. Dieses Thema sollte insofern nochmals innerhalb des Parlaments und der einzelnen Fraktionen diskutiert werden. Seitens der Landtagsverwaltung würden hierzu im Laufe des Jahres beziehungsweise im Frühjahr 2021 Vorschläge unterbreitet, die sodann gegebenenfalls in einen Gesetzentwurf der Fraktionen einfließen könnten.

Die Fraktion DIE LINKE hat sich nach dem aktuellen Stand der Liquidation der beiden aus dem Landtag ausgeschiedenen Fraktionen erkundigt.

Hierzu hat die Landtagsverwaltung erklärt, dass die Liquidation der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN seit längerer Zeit abgeschlossen sei. Zudem sei zwischenzeitlich auch die Liquidation der Fraktion der NPD abgeschlossen worden. Es liege hierzu ein Abschlussbericht des Liquidators vom 5. Mai 2020 vor. Diese Liquidation habe sich verzögert, weil die Landtagsverwaltung den Liquidator abberufen habe, der wiederum Klage gegen die Abberufung erhoben habe. Über die Klage habe das Verwaltungsgericht Schwerin mit Urteil vom 29. Juli 2020 entschieden und die Klage abgewiesen.

Einzelplan 03 - Geschäftsbereich der Staatskanzlei

3. Metropolregion Hamburg Textzahlen 384 bis 429

Der Landesrechnungshof hat ausgeführt, dass er im Wesentlichen das Antrags- und Bewilligungsverfahren zur Förderung der Metropolregion Hamburg für den Zeitraum 2012 bis 2017 geprüft und dabei verschiedene Beanstandungen getroffen habe. Beispielsweise sei bei mehrjährigen Zuwendungen festgestellt worden, dass keine Verpflichtungsermächtigungen (VE) ausgebracht worden seien, was bei Maßnahmen über ein Jahr hinweg jedoch erforderlich sei, da anderenfalls der Haushalt ohne Ermächtigung zu einer Ausgabe verpflichtet werden würde. Zum Teil sei zudem von Beschlüssen des Lenkungsausschusses abgewichen worden, indem beispielsweise die Höhe der Zuwendungen und die Beteiligung der Kooperationspartner geändert worden seien, was nicht mehr durch den Beschluss des Lenkungsausschusses gedeckt gewesen sei. Der Beschluss des Lenkungsausschusses sei nach den aktuellen Regelungen aber bindend. Der Lenkungsausschuss hätte insofern zumindest nochmals mit der entsprechenden Angelegenheit befasst werden müssen.

Der Landesrechnungshof hat ferner moniert, dass Antragsteller oder Kooperationspartner teilweise stimmberechtigte Mitglieder im Lenkungsausschuss gewesen seien und an der Entscheidung über Projekte mitgewirkt hätten. In diesen Fällen hätten sich die entsprechenden Mitglieder nach Auffassung des Landesrechnungshofes jedoch zumindest für befangen erklären müssen.

Die Staatskanzlei hat festgestellt, dass man mit dem Landesrechnungshof im Wesentlichen zu übereinstimmenden Diskussionsergebnissen gekommen sei. Die Feststellungen des Landesrechnungshofes würden sich zudem hauptsächlich auf Verfahrensfragen und kaum auf Fragen zur Förderung an sich beziehen. Die Anmerkungen des Landesrechnungshofes seien bereits größtenteils umgesetzt worden. In den Fällen, in denen diese an bestimmte Verfahrensschritte geknüpft seien, werde man sie in den weiteren Verfahren berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wurde allerdings auch zu bedenken gegeben, dass die Regularien für dieses Verfahren Bestandteil einer Vereinbarung zwischen vier Bundesländern seien. In einigen Fällen habe die Staatskanzlei bereits mit den Förderfonds-Geschäftsstellen der anderen Bundesländer Vereinbarungen treffen können, wie man etwas verbessern könne. In einigen anderen Fällen werde man dies wahrscheinlich aber nicht schaffen. In Bezug auf den Vorwurf der Befangenheit wurde zudem angemerkt, dass dies in erster Linie die kommunalen Vertreter der Landkreise und kreisfreien Städte im Lenkungsausschuss betreffe. Dabei müsse man zudem berücksichtigen, dass weder für Niedersachsen acht noch für Schleswig-Holstein neun oder für Mecklenburg-Vorpommern drei Vertreter, mithin entsprechend der Anzahl der beteiligten Landkreise, im Lenkungsausschuss vertreten seien. Vielmehr sei immer nur ein Landrat für alle kommunalen Körperschaften eines Bundeslandes im Lenkungsausschuss anwesend, wobei allerdings vorab eine Abstimmung über die Stimmabgabe des Landrates erfolgen werde. Sofern zum Beispiel der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, wie im Landesfinanzbericht nahegelegt, nicht mit abgestimmt hätte, wären in dem Fall auch die Stimmen der beiden anderen Landkreise nicht zur Geltung gekommen. Seitens der Staatskanzlei wurde vor diesem Hintergrund eingeräumt, dass das seitens des Landesrechnungshofes beschriebene Problem tatsächlich bestehe, es aber noch keine Lösung hierfür gebe. Daher habe man dieses Thema auf die Tagesordnung der Sitzung des Lenkungsausschusses am 18. September 2020 gesetzt, um mit den unterschiedlichen Trägern darüber zu beraten, wie man damit umgehen wolle.

Einzelplan 04 - Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Europa

4. Einnahmen und Ausgaben für die Beseitigung und die Vernichtung von Kampfmitteln Textzahlen 430 bis 476

Der Landesrechnungshof hat darauf hingewiesen, dass die Bedeutung der Beseitigung und Vernichtung von Kampfmitteln im vergangenen Jahr nochmals eindringlich durch die Brände in den Wäldern von Lübtheen deutlich geworden sei, bei denen nicht beseitigte Kampfmittel zu Gefahrenherden geworden seien. Ein anderes Beispiel in Bezug auf Kampfstoffe sei auch der Ziegelinnensee in Schwerin, wo Tauch-Verbotsschilder aufgestellt worden seien. Der Landesrechnungshof habe die Kampfmittelverordnung und die Kampfmittelbeseitigungsverordnung überprüft und bei beiden Anpassungsbedarf festgestellt. Eines der Themen betreffe das Kampfmittelverdachtsflächenkataster, das vom Munitionsbergungsdienst geführt und gepflegt werde. Dies sei in den Verordnungen bislang aber nicht berücksichtigt worden. Aus Sicht des Landesrechnungshofes sollte dieses Potenzial an vorhandenen Informationen genutzt werden, um es beispielsweise bei Baugenehmigungsverfahren oder Anlagenzulassungen mit heranzuziehen.

Die Fraktion DIE LINKE hat angemerkt, dass es ein sogenanntes Waldbrandschutzkonzept mit dem Fokus auf kampfmittelbelastete Waldflächen im Bereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt (Landwirtschaftsministerium) gebe, das den Handlungsbedarf definiere und Lösungsmöglichkeiten aufzeige. Insofern gebe es einen Plan, mit dem auch personelle und sächliche Ressourcen für die Beräumung betroffener Ortsrandlagen in den kommenden 20 Jahren geregelt seien. Dies sei aus Sicht der Fraktion DIE LINKE auch zwingend erforderlich, da die hohe Kampfmittelbelastung, gerade auch in Verbindung mit zunehmenden extremen Witterungsbedingungen, die Gefahrenlage erhöhe. Ferner gebe es einen Aktionsplan vom Mai 2020. Hierzu habe das Ministerium für Inneres und Europa (Innenministerium) erklärt, dass man sich nicht auf konkrete Maßnahmen habe einigen können, um die notwendige Beräumung zu beschleunigen. Vor diesem Hintergrund wurde seitens der Fraktion DIE LINKE gefragt, warum die Einigung nicht gelungen sei und wie man seitens der Landesregierung weiter mit diesen Flächen verfahren wolle, da es nicht nur die belasteten Bundesflächen, sondern auch einen sehr großen Anteil hochgradig belasteter Landesflächen gebe.

Das Innenministerium hat das Bestehen eines Waldbrandschutzkonzeptes bestätigt. Daraus sei ein Aktionsplan entstanden, der sich aber nicht nur auf die Munitionsbergung in Wäldern beziehe. Dabei gehe es vielmehr auch um die Beschaffung von Technik, die Munitionsbergung und dergleichen. Man gehe auch nicht davon aus, dass keine Einigung erzielt worden sei, da sich alle darüber einig seien, dass zunächst die Flächen rund um die Gemeinden geräumt werden müssten. Hierbei müsse man aber berücksichtigen, dass dies unglaublich viel Material sei. Seitens des Munitionsbergungsdienstes habe man daher ein Modell zur Priorisierung entwickelt, bei dem die Gefährdungsbeurteilung und Ähnliches einfließe. Man stehe jetzt vor dem Problem, dass zwar bekannt sei, was zu tun sei, jedoch für die eigentliche Umsetzung zwei Dinge fehlten. Dies seien einerseits die notwendigen Finanzmittel und andererseits die erforderlichen Unternehmen, die diese Maßnahmen umsetzen müssten. Selbst wenn man so viel Geld in die Hand nehmen könnte, wie man benötige, bestünde immer noch das Problem, dass man für die Umsetzung Unternehmen benötige. Das Land bekomme allerdings sehr viel Geld vom Bund für die Räumung von Bundesflächen. Dies seien allerdings nicht immer die Flächen, die man ohnehin gerne um die Gemeinden herum beräumen wolle. Man versuche derzeit, einen guten gangbaren Weg mit allen Protagonisten zu finden. Das Maßnahmenpaket sei durch eine Kooperation in einer interministeriellen Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Landwirtschaftsministeriums, des Innenministeriums und der Staatskanzlei zustande gekommen.

Die Fraktion der CDU hat auf die Aussage, dass einerseits der Bund viel Geld zur Verfügung stelle und andererseits auch das Land Mittel bereitstelle, aber relativ wenig Personal zur Verfügung stehe, verwiesen und gefragt, nach welchen Kriterien man dann vorgehen wolle. Insofern wurde hinterfragt, ob nach Gefährdungslage abgearbeitet werde und ob die Mittel des Bundes über mehrere Jahre verwendet werden könnten oder das Jährlichkeitsprinzip gelte.

Das Innenministerium hat hierzu erläutert, dass aus Sicht des Fachmanns auf der Grundlage einer Gefährdungsanalyse gehandelt werden sollte und insofern die Gemeinden wichtig seien. Aus politischer Sicht würde dieser Einschätzung vermutlich folgen, wenn dem nicht die Finanzen mitunter entgegenstünden. Einerseits gebe es relativ viele Mittel für die Beräumung der Bundesflächen, andererseits bestehe aber eine erhöhte Notwendigkeit für die Landesflächen. Man müsse nun versuchen, diesen Konflikt zu lösen.

Die Fraktion der AfD hat sich danach erkundigt, wie viele Mittel der Bund jährlich zur Verfügung stelle. Zudem wurde darauf verwiesen, dass auch in Peenemünde auf Usedom ganze Wälder mit Warnschildern versehen seien. Vor diesem Hintergrund sei man mit dem beschriebenen Maßnahmenplan etwas unzufrieden. Insoweit wurde nach einer Zeitvorgabe, innerhalb der man bestimmte Gebiete und Standorte beräumen wolle, gefragt.

Das Innenministerium hat mitgeteilt, dass für die kommenden Jahre 146 Millionen Euro seitens des Bundes zur Verfügung gestellt würden. In Bezug auf den Maßnahmenplan wurde zudem erläutert, dass das Problem darin bestehe, dass man dem Diktat des Machbaren unterliege. Es gebe nur eine definierte Anzahl von Unternehmen, die diese Aufgaben übernehmen könnten. Um ein Gefühl für die Tragweite und die Dimension zu erhalten, habe der Munitionsbergungsdienst eine Hochrechnung vorgenommen, nach der man für die gesamte Beräumung der kampf-mittelbelasteten Waldflächen um die Ortschaften herum mit den zur Verfügung stehenden Mitteln etwa 70 bis 100 Jahre benötigen würde. Dabei seien die Gewässer sowie die Nord- und Ostsee noch nicht einmal mit einbezogen.

Die Fraktion der AfD hat auf die Ausführungen des Landesrechnungshofes zum Ziegelinnensee in Schwerin verwiesen und angemerkt, dass es sich dabei um eine Bundeswasserstraße handele, weshalb die Bundesmittel hier zur Beräumung eingesetzt werden könnten.

Hierzu hat das Innenministerium klargestellt, dass dies nicht möglich sei, weil es sich beim Ziegelinnensee um ein Gewässer und eben nicht um einen Wald im Sinne des Waldbrand-schutzkonzeptes handele. Fachlich würde man die Beräumung des Ziegelinnensees zwar befürworten und auch gern sofort mit der Beräumung des Sees beginnen wollen, jedoch seien außer dem Ziegelinnensee viele weitere Gewässer betroffen.

Die Fraktion der SPD hat ausgeführt, dass seitens des Innenministeriums zu den bebauten Flächen ausgeführt worden sei, bei denen sich noch Munition im Boden befinde. Nachdem die Bilder der Alliierten vorgelegen hätten, habe man eine Übersicht zu Gebieten bekommen, in denen noch Bomben vorhanden sein könnten. Vor diesem Hintergrund wurde hinterfragt, wie man mit der Beräumung bei einer bebauten Fläche vorgehen könne.

Seitens des Innenministeriums wurde bestätigt, dass dies ein Problem sei. Zunächst müsse man erst einmal sicher wissen, dass an einer bestimmten Stelle noch Munition vorhanden sei. Dafür benötige man entsprechende Informationen, um dies dann sicher feststellen zu können. Das Problem wäre dann, wie man die Bombe dort entfernen sollte, da man diese nicht einfach ausgraben könne. Eine solche Bombe habe schon Jahrzehnte in der Erde gelegen und werde in der Regel nicht spontan explodieren, wenn sie tief genug in der Erde sei. Letztlich müsse immer in jedem Einzelfall separat entschieden werden. In anderen Bundesländern seien deswegen aber auch schon Häuser abgerissen worden.

Einzelplan 05 - Geschäftsbereich des Finanzministeriums**5. Einsprüche im Finanzamt**

Textzahlen 477 bis 498

Der Landesrechnungshof hat erläutert, dass man sich mit Rechtsbehelfsverfahren in den Finanzämtern befasst habe. Die Finanzämter des Landes erhielten jährlich etwa 55 000 Einsprüche, es handele sich insofern um ein Massengeschäft. Im Rahmen der Prüfung habe man das Verfahren der Abarbeitung der Einsprüche geprüft und keine inhaltliche Prüfung vorgenommen. Als grundsätzliches Ergebnis wurde den Finanzämtern bei der Bearbeitung von Rechtsbehelfen eine gute Arbeit durch den Landesrechnungshof bescheinigt. Unabhängig davon habe der Landesrechnungshof aber auch ein paar Dinge festgestellt, die noch verbessert werden könnten. Beispielsweise sollten die Finanzämter nach Auffassung des Landesrechnungshofes die Steuerpflichtigen anhören, wenn sie zu deren Nachteil von den Steuererklärungen in den Bescheiden abweichen wollten. Würden diese Anhörungen unterlassen, könne dies im Einzelfall einen Einspruch provozieren, was in der Folge wiederum zu höheren Fallzahlen und dem Spannungsverhältnis zwischen viel Arbeit und guter Qualität führen würde. Der Landesrechnungshof hat vor diesem Hintergrund empfohlen, genau darauf zu achten, dass Anhörungen immer dann durchgeführt würden, wenn dies angezeigt sei. Ein weiteres Thema seien die Bearbeitungspausen gewesen, die beispielsweise bei den sogenannten ruhenden Verfahren von Bedeutung seien. Ruhende Verfahren beträfen in der Regel Rechtsfragen, die mit einem Fall bei einem höheren Gericht anhängig seien, sodass etliche Verfahren mit vergleichbarem Streitgegenstand ruhten und erst nach der Entscheidung weiterbearbeitet werden könnten. Allerdings müssten diese ruhenden Verfahren überwacht und das Verfahren nach Klärung der Rechtslage möglichst zügig wiederaufgenommen werden. Die Überwachung sollte aus Sicht des Landesrechnungshofes in der Zukunft automatisiert erfolgen.

6. Instandhaltung von Hochschulen und Universitäten

Textzahlen 499 bis 539

Der Landesrechnungshof hat ausgeführt, dass die Instandhaltung von Hochschulen und Universitäten grundsätzlich dem Land obliege. Dieser Bereich sei in dem vom Landesrechnungshof geprüften Zeitraum von 2014 bis 2017 allerdings unterfinanziert gewesen, sodass ein Instandhaltungsstau drohe. In diesen Jahren seien durchschnittlich nur 4,5 Millionen Euro pro Jahr veranschlagt worden, obwohl rund 8,8 Millionen Euro pro Jahr benötigt worden seien. Der Grund dafür sei, dass die Kennzahl, von der ausgegangen worden sei, nicht auskömmlich gewesen sei. Das Finanzministerium veranschlage inzwischen allerdings eine höhere Kennzahl pro Quadratmeter Fläche für die Instandhaltung, sodass nunmehr auch mehr Geld zur Verfügung stehe. Nach den Ausführungen des Landesrechnungshofes seien dies seit 2019 insgesamt 8 Millionen Euro, seit dem Doppelhaushalt 2020/2021 jährlich 15 Millionen Euro für die Bauunterhaltung. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Instandhaltung und die Instandsetzung mittlerweile zusammen als Bauunterhaltung betrachtet würden. Insoweit hat der Landesrechnungshof im Interesse der Haushaltswahrheit die getrennte Veranschlagung von Instandsetzung, Instandhaltung und Brandschutz empfohlen.

Einzelplan 06 - Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit**7. Zuschüsse an private Unternehmen für Investitionen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“**

Textzahlen 540 bis 554

Der Landesrechnungshof hat eine Stichprobe mit einem Fördervolumen von 210 Millionen Euro geprüft. Dabei sei festgestellt worden, dass die Anträge oft mangelhaft gewesen seien und das Antragsverfahren in 50 Prozent der geprüften Fälle länger als ein Jahr angedauert habe, was zum Teil auch in der fehlenden konkreten Fristsetzung durch das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI) begründet sei. Bei fast der Hälfte der geprüften Fälle sei der Höchstfördersatz ausgeschöpft worden, wofür eigentlich eine gesonderte Begründung notwendig gewesen wäre, die jedoch gefehlt habe. Bei mehr als einem Drittel der geprüften Fälle seien zudem Ausnahmen gewährt worden, die zu einer erhöhten Förderung geführt hätten, was ebenfalls nicht beziehungsweise nicht schlüssig begründet worden sei. In einem Fall habe dies nahezu zu einer Verdreifachung der eigentlichen Fördersumme geführt. Durch die Ausschöpfung der Höchstfördersätze und die Gewährung von Ausnahmen in mehr als einem Drittel der Fälle könne es nach Ansicht des Landesrechnungshofes zu Wettbewerbsverzerrungen kommen. Zudem sei die Fördergerechtigkeit dann nicht mehr gewährleistet. Daher sei dieses Agieren aus Sicht des Landesrechnungshofes problematisch, weshalb er empfohlen habe, auf fristgerechte Anträge und Antragsbearbeitung zu achten und die Ausnahmen restriktiver zu handhaben sowie diese ausreichend zu begründen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit (Wirtschaftsministerium) hat hierzu ausgeführt, dass die Prüfungsfeststellungen des Landesrechnungshofes aus Sicht des Ministeriums zwar zutreffend seien, aber von diesem anders bewertet würden. Zunächst sei ausdrücklich festzustellen, dass nicht höher gefördert worden sei, als es beihilferechtlich und gemäß dem Koordinierungsrahmen zulässig gewesen wäre. Allerdings habe sich das Wirtschaftsministerium selbst vorgenommen, unter den entsprechenden Fördersätzen zu bleiben, mithin unter bestimmten Bedingungen grundsätzlich weniger zu fördern. In der Richtlinie, in der man sich entsprechend selbst beschränkt habe, sei jedoch auch geregelt worden, dass in besonders begründeten Ausnahmefällen auch höher gefördert werden dürfe, sofern damit nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen werde. Zu den Antragsfristen sei zudem anzumerken, dass es keine bundesgesetzlichen oder gar europäischen Richtlinien hierzu gebe. Allerdings habe das Wirtschaftsministerium vor ein paar Jahren festgestellt, dass es noch sehr viele offene Antragsverfahren gebe, in denen Unternehmen zwar zunächst Anträge gestellt, aber diese dann nicht weiterbearbeitet beziehungsweise wieder zurückgenommen hätten. Um insoweit eine Veränderung herbeizuführen, habe das Ministerium eine Regelung eingeführt, wonach die Anträge innerhalb von einem Jahr bewilligungsfähig sein müssten und ansonsten grundsätzlich abgelehnt würden. Daraufhin habe sich das Antragsvolumen beim Wirtschaftsministerium auf ein Fünftel reduziert. Sofern ein Antragsteller vor Ablauf der Jahresfrist die Verlängerung der Frist um einen Monat erbeten würde, beispielsweise, weil die Bank die Finanzierung zurückgenommen habe, werde diese Fristverlängerung gewährt und der Antrag nicht abgelehnt, da der Antragsteller in diesem Fall augenscheinlich noch ein Interesse an dem ursprünglich gestellten Antrag habe. Insoweit sei zudem zu berücksichtigen, dass bei einer Ablehnung des Antrages, die Unternehmen in der Regel auch keinen neuen Antrag stellen könnten, da sie mit den Vorhaben üblicherweise bereits begonnen hätten. In Bezug auf die seitens des Landesrechnungshofes monierte Ausreichung der Höchstfördersätze hat das Wirtschaftsministerium erklärt, dass man die Fördersätze in Gänze ausreizen würde, wenn sich ein Unternehmen im Standortwettbewerb befinde und sich ansiedeln wolle.

Ohne die entsprechende Höchstförderung würde es auch nicht zu der Unternehmensansiedlung und den Investitionen seitens des Unternehmens kommen.

Seitens des Landesrechnungshofes wurde in diesem Zusammenhang festgestellt, dass sich seine Beanstandung bezüglich der Ausschöpfung der Höchstfördersätze und der Gewährung von Ausnahmen auch darauf bezogen habe, dass dies nicht oder zumindest nicht hinreichend begründet worden sei, was nach den eigenen Vorschriften des Ministeriums aber notwendig gewesen wäre.

Dieser Bewertung hat das Wirtschaftsministerium zugestimmt, wenngleich die Begründung nicht bei allen gewährten Ausnahmen gefehlt habe. Vor diesem Hintergrund habe das Ministerium darauf hingewirkt, dass das LFI künftig auf eine nachvollziehbare Begründung der jeweiligen Entscheidung achte.

Einzelplan 07 - Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

8. Zuwendungen an einen kulturellen Verein

Textzahlen 555 bis 584

Der Landesrechnungshof hat erläutert, dass es sich bei dem geprüften Verein um eine Dachorganisation handle, die jährlich Fördermittel für Projekte und landesweite Projektkoordinierung erhalte. Im Jahr 2018 seien dies rund 280 000 Euro gewesen. Der Verein werde seit Jahren über eine Projektförderung finanziert. Vor diesem Hintergrund würden der Landesrechnungshof und das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Bildungsministerium) die Auffassung teilen, dass hier eine institutionelle Förderung angebracht sei. Im Ergebnis seiner Prüfung habe der Landesrechnungshof festgestellt, dass das Antragsverfahren sehr aufwendig sei. Schon im Antragsverfahren würden sehr viele Belege angefordert. Zudem sei zwischen dem Verein und dem Bildungsministerium sehr viel Abstimmung notwendig. Ähnlich sei dies auch bei der Mittelanforderung. Im Ergebnis sei der Zuwendungsbescheid oft sehr spät - mithin erst im März oder April - erlassen worden, was dazu führen könne, dass die Durchführung von Projekten im Landesinteresse gefährdet sei. Nach Auffassung des Landesrechnungshofes seien hier verschiedene Vereinfachungen möglich. Beispielsweise seien Belege eigentlich erst im Verwendungsnachweisverfahren notwendig, im Antragsverfahren könne man auch mit Plausibilitätsprüfungen arbeiten, zumal das Ministerium diesen Zuwendungsempfänger schon sehr lange kenne. In Bezug auf das Verwendungsnachweisverfahren hat der Landesrechnungshof moniert, dass es keine zeitnahe cursorische Prüfung gegeben habe, die aber wichtig sei, um feststellen zu können, ob es Rückforderungsansprüche gebe. Tiefenprüfungen hätten zudem gar nicht stattgefunden. Die Verwendungsnachweise seien im Übrigen auch unvollständig gewesen. Insofern hat der Landesrechnungshof ausdrücklich betont, dass die Verwendungsnachweisprüfung sehr wichtig sei, weil dies die Erfolgskontrolle beinhalte. Letztlich sei das Bildungsministerium aber bereits sensibilisiert und habe auch erklärt, die Abläufe zu optimieren. Insofern bestehe hier durchaus ein Konsens zwischen dem Bildungsministerium und dem Landesrechnungshof.

Die Fraktion der CDU hat das Finanzministerium gefragt, warum bislang noch keine Zustimmung für eine institutionelle Förderung erteilt worden sei.

Hierzu hat das Finanzministerium erwidert, dass man darüber immer sehr intensive Diskussionen mit den Ressorts führe. Die Aufnahme in eine institutionelle Förderung stelle eine erhebliche Schwelle dar, da man diese Projekte dann dauerhaft weiter begleiten müsse. Insofern sei dies im Zuwendungsverfahren der letzte Schritt, zu dem man in dem vorliegenden Fall noch nicht bereit gewesen sei.

9. Zuwendungen an eine Stiftung bürgerlichen Rechts

Textzahlen 585 bis 597

Der Landesrechnungshof hat ausgeführt, dass das Land, die Universität Greifswald und eine private Stiftung im Jahr 2000 eine Stiftung bürgerlichen Rechts zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung an der Universität Greifswald - mithin ein Wissenschaftskolleg - gegründet hätten. Hierfür seien seinerzeit etwa 4,1 Millionen Euro geflossen. Der Landtag habe damals dem Mitstifterbeitrag zugestimmt, wobei seitens der Landesregierung jedoch wörtlich versichert worden sei, dass neben diesem Beitrag des Landes zum Stiftungskapital keine weiteren Kosten entstünden, was allerdings nicht zutreffend gewesen sei. Es habe auch keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gegeben, was aus Sicht des Landesrechnungshofes der größte Mangel gewesen sei, da objektiv von Anfang an keinerlei Aussicht dahingehend bestanden habe, dass der Kolleg-Betrieb aus den Stiftungserträgen finanziert werden könnte. Nach den Berechnungen des Landesrechnungshofes wäre dies selbst unter der Annahme von 10 Prozent Zinsen und auch ohne die aktuelle Niedrigzinsphase am Kapitalmarkt nicht finanzierbar gewesen. Vom ersten Geschäftstag an hätten sich Verluste ergeben. Zudem sei die Unterstützung aus dem Landeshaushalt zu Beginn gänzlich intransparent über den Sammeltitel „Titel für Hochschulen“ erfolgt, aus dem eine privatrechtliche Stiftung eigentlich keine Zuschüsse hätte erhalten dürfen. Es wurde in diesem Zusammenhang betont, dass jährlich insgesamt etwa 775 000 Euro zusätzlich vom Land gezahlt würden. Hinzu kämen noch die Stellen und 1 Million Euro von der privaten Stiftung. Von den Landesmitteln würden 325 000 Euro in den Vermögensstock fließen. Es handele sich insofern eigentlich um eine Zuwendungsstiftung und keine Kapitalstiftung, wie es ursprünglich im Landtag dargestellt worden sei. Die Erträge würden lediglich für 20 bis 30 Prozent des wissenschaftlichen Betriebes ausreichen. Unter Berücksichtigung der aktuellen Situation würde es nach den Berechnungen des Landesrechnungshofes circa 300 Jahre brauchen, bis die Erträge tatsächlich für die Finanzierung ausreichen würden. Der Landesrechnungshof hat daher nachdrücklich empfohlen, eine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung dahingehend durchzuführen, ob und wie das Wissenschafts-Kolleg weiter betrieben werden sollte.

Das Bildungsministerium hat darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt der Gründung nicht nur die vom Landesrechnungshof vorgetragenen Beträge in die Stiftung eingebracht worden seien, sondern zusätzlich von der Krupp-Stiftung in Essen 20 Millionen Euro für einen Gebäudekomplex. In diesem Zusammenhang habe es seit 1998 eine ressortübergreifende Planungsgruppe gegeben, die sich der Gründung des Wissenschafts-Kollegs Greifswald angenommen und dieses Projekt durchgeplant habe. Zum damaligen Zeitpunkt habe allgemein die Hoffnung bestanden, dass bei Gründung einer Stiftung statt eines eingetragenen Vereins die Erträge aus dem Kapitalmarkt ausreichen würden. Insofern sei also der damalige Antrag in der Kabinettsvorlage an den Landtag, die 4 Millionen Euro für die Gründung der Stiftung zur Verfügung zu stellen, nur so zu verstehen gewesen, dass die Erwartung an die Landtagsabgeordneten bestanden habe, die positive Wertung und Anregung zur Stiftungsgründung der Landesregierung zu beraten und gegebenenfalls beschlussfassend mit nachzuvollziehen.

Die Beratungen im Finanzausschuss hierzu seien zudem zu jedem Zeitpunkt transparent gewesen. In dem Zusammenhang wurde ferner betont, dass von der Krupp-Stiftung aus Essen in dem Zeitraum von 2002 bis 2019 ein Betrag von 18 000 384 Euro geflossen sei und von Seiten des Landes und der Universität Greifswald nur 9 Millionen Euro. Hätte man ein inneruniversitäres Institut gegründet, wäre dies nach Einschätzung des Bildungsministeriums sehr viel teurer geworden.

Die Fraktion der CDU hat sich der Auffassung des Bildungsministeriums ausdrücklich angeschlossen. Man habe sich sowohl im Finanzausschuss als auch im Koalitionsvertrag umfassend mit dieser Thematik befasst. Das Krupp-Kolleg sei für Greifswald und die Universität als sehr wichtig angesehen worden, weshalb man diese Lösung damals auch unterstützt habe. Zwar stehe es dem Landesrechnungshof grundsätzlich zu, gewisse Punkte zu hinterfragen, jedoch sei die Kritik in diesem Fall nach Auffassung der Fraktion der CDU nicht gerechtfertigt. Man sei vielmehr froh darüber, das Krupp-Kolleg in Greifswald zu haben, das auch jährlich durch die Krupp-Stiftung weiter unterstützt werde.

Die Fraktion der AfD hat zunächst festgestellt, dass sich an der grundsätzlichen Feststellung des Landesrechnungshofes, wonach das Krupp-Kolleg nicht wirtschaftlich sei, nichts ändere, auch wenn man dessen Bestand aus ideellen Gründen für richtig halte. In diesem Zusammenhang wurde zudem hinterfragt, ob der private Stifter ausfallen würde, wenn man eine andere Organisationsform wählen würde, sowie ob dieser Stifter regelmäßig weitere Zuwendungen an die Krupp-Stiftung gebe.

Das Bildungsministerium hat sowohl die regelmäßigen Zuwendungen des privaten Stifters als auch dessen Ausfall im Falle der Änderung der Organisationsform bestätigt.

Vor diesem Hintergrund hat die Fraktion der AfD festgestellt, dass dies ein weiteres Argument dafür sei, wie schwierig es wäre, das Wissenschafts-Kolleg alleine weiterzuführen. Insofern wurde seitens der Fraktion der AfD angeregt, dass der Landesrechnungshof seine Bewertung unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes nochmals überdenken sollte.

10. Ordnungsmäßigkeit kassenwirksamer IT-Verfahren: BAföG 21 Textzahlen 598 bis 623

Der Landesrechnungshof hat ausgeführt, dass in diesem Prüfverfahren neben dem Bildungsministerium auch die DVZ M-V GmbH und die BAföG-Ämter beteiligt gewesen seien. Dabei gehe es um die Verarbeitung besonders sensibler Daten. Wer BAföG erhalte, müsse nämlich auch private Daten offenlegen, wie beispielsweise eine Schwerbehinderung oder die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie. Das Bildungsministerium habe die Aufgabe zwar auf die DVZ M-V GmbH übertragen, bleibe nach Einschätzung des Landesrechnungshofes aber dennoch verantwortlich. Im Rahmen der erfolgten Prüfung sei nunmehr festgestellt worden, dass das Bildungsministerium keine ausreichende Übersicht über den Prozessablauf gehabt habe. Zum Datenschutz und zur IT-Sicherheit seien den Ämtern zudem nicht ausreichend und auch nicht auf die richtige Art und Weise Vorgaben auferlegt worden. Allerdings sei das Ministerium nunmehr entsprechend sensibilisiert und arbeite auch daran, die festgestellten Missstände zu beheben.

Einzelplan 09 - Geschäftsbereich des Justizministeriums**11. Vergütung und Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz**
Textzahlen 624 bis 641

Der Landesrechnungshof hat erklärt, dass es bei dem geprüften Titel jährlich circa 18 000 Buchungsfälle mit einem Volumen von 12 Millionen Euro gebe. Hiervon habe man nur eine kleine Stichprobe geprüft. Die Hälfte der geprüften Fälle sei allerdings fehlerhaft gewesen. Einer der Hauptfehler habe darin bestanden, dass vor allem Sachverständige und Sprachdienstleister Abrechnungen gestellt hätten, die nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) nicht korrekt gewesen, aber von den Gerichten dennoch bezahlt worden seien. Der Landesrechnungshof habe deshalb empfohlen, die Fehler vor allem auch mit den Sachverständigen und Dolmetschern auszuwerten, das Personal verstärkt zu schulen und bei den Sprachdienstleistern auf Qualitätssicherung zu achten. Nach Auffassung des Landesrechnungshofes sollte das bundesweite Verzeichnis für Sprachsachverständige genutzt oder in der schriftlichen Vereinbarung die Qualität festgelegt werden. Das Justizministerium habe die Beanstandungen aufgegriffen und wolle diese abstellen.

Das Justizministerium hat bestätigt, dass man daran arbeite, die seitens des Landesrechnungshofes festgestellten Fehler abzustellen. Die Qualitätssicherung sei selbstverständlich auch im Interesse des Ministeriums, wenngleich man nicht ganz so weit gehen könne, wie der Landesrechnungshof es empfohlen habe. Dies sei darin begründet, dass die Auswahl und die Entscheidung über die Eignung eines Dolmetschers allein der zuständige Richter im Rahmen seiner richterlichen Unabhängigkeit treffe. Die auf der bundesweiten Liste aufgeführten Dolmetscher, bei denen auch eine Qualitätskontrolle stattgefunden habe, stünden grundsätzlich zur Verfügung, allerdings könne man den einzelnen Richtern im Verfahren nicht vorgeben, sich ausschließlich dieser Liste zu bedienen. Für die gängigen Sprachen sei dies letztlich auch kein Problem, im Verfahren gebe es aber immer mal wieder seltenere Sprachen, bei denen man froh sei, wenn man überhaupt einen Dolmetscher finde. In Eilverfahren, wie beispielsweise einer Haftanhörung, müsse der Dolmetscher zudem auch sehr schnell zur Verfügung stehen. Vor diesem Hintergrund wurde zu bedenken gegeben, dass die Qualitätssicherung zwar ein wichtiges Thema sei, aber man dies auch praktisch umsetzen können müsse.

Einzelplan 10 - Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung**12. Sondervermögen „Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch“**
Textzahlen 642 bis 669

und

13. Verwendung von Mitteln der Ausgleichsabgabe für Integrationsprojekte
Textzahlen 670 bis 697

Der Landesrechnungshof hat zu diesen beiden Berichtsteilen zusammenfassend ausgeführt, dass Arbeitgeber mit durchschnittlich mindestens 20 Arbeitsplätzen verpflichtet seien, eine bestimmte Anzahl an Arbeitsplätzen mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen, anderenfalls müssten sie für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz eine Ausgleichsabgabe an das Integrationsamt zahlen. Diese Mittel seien Bestandteil des Haushaltes und würden als Sondervermögen vom Integrationsamt bewirtschaftet.

Das Integrationsamt dürfe die Mittel jedoch nur für besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, einschließlich begleitender Hilfen, verwenden. Das Integrationsamt lege für Projekte, die es fördere, eine sogenannte Zielgruppenquote - mithin den Anteil der schwerbehinderten Mitarbeiter, die beschäftigt werden sollten - fest und verpflichte die Arbeitgeber, für diese Zielgruppenmitarbeiter bestimmte Bindungszeiträume einzuhalten, in denen diese Mitarbeiter beschäftigt werden müssten. Im ersten Beitrag habe der Landesrechnungshof festgestellt, dass das Integrationsamt für Arbeitgeber zum Teil widersprüchliche Zielgruppenquoten in demselben Projekt festgelegt habe. Das Integrationsamt habe auch keinen Überblick über die Einhaltung dieser getroffenen Festlegungen gehabt. Manche Mitarbeiter seien bis zu acht Monate länger als angegeben in einem Projekt beschäftigt gewesen, manche hingegen überhaupt nicht. In einem Projekt habe der Landesrechnungshof zudem festgestellt, dass ein Zielgruppenmitarbeiter nach Angaben des Arbeitgebers in mehreren Projekten gleichzeitig beschäftigt gewesen sei. Dies sei allerdings weder so vorgesehen, noch nach den tatsächlichen Verhältnissen realistisch gewesen. Das Integrationsamt habe insoweit behauptet, es habe Kontrollmechanismen, um so etwas zu vermeiden. Wenn dies so wäre, könne der Landesrechnungshof jedoch nicht nachvollziehen, warum dieser Sachverhalt nicht aufgefallen sei. Der Landesrechnungshof habe daher empfohlen, Mitarbeiterlisten anzufordern, und zwar nicht, wie bisher, nach den Standorten des Integrationsamtes unterschiedlich, sondern zu einheitlichen Stichtagen an allen Standorten. Bis 2016 sei die Höhe der Zuschüsse letztlich von der Zielgruppenquote abhängig gewesen. Seit 2017 sei dies umgestellt worden. Es gehe jetzt nur noch darum, die Mindestquote einzuhalten. Bei dem anzunehmenden Interesse aller Beteiligten, dass Arbeitgeber einen möglichst hohen Anteil an Zielgruppenmitarbeitern beschäftigten, empfehle der Landesrechnungshof, zu einem Zuschuss zurückzukehren, der von der Zielgruppenquote abhängig sei, denn dadurch, dass aktuell nur die Mindestquote und Höchstbeträge gelten würden, seien zumindest rein rechnerisch in der Vergangenheit auch Arbeitsplätze gefördert worden, die nicht zur Zielgruppe gehört hätten.

Der zweite Prüfungsbeitrag betreffe die Verwendung der Mittel der Ausgleichsabgabe, die Arbeitgebern bewilligt würden, die Träger der Projekte seien. Der Landesrechnungshof habe zwar mehrere Arbeitgeber geprüft, jedoch konzentriere sich der Berichtsteil im Wesentlichen auf einen Arbeitgeber, eine gemeinnützige GmbH, der entscheidungserhebliche Tatsachen verschwiegen habe. So habe dieser Arbeitgeber beispielsweise bereits vor der Bescheiderstellung Verträge für das Projekt geschlossen, auch Kreditverträge, und habe das Integrationsamt nicht über seine prekäre finanzielle Situation informiert, sondern offenbar versucht, sich mit Hilfe der Zuschüsse über Wasser zu halten. Ferner habe dieser Arbeitgeber auch Festlegungen in den Bescheiden missachtet, insbesondere dahingehend, wofür die Zuschüsse zu verwenden gewesen wären. Zum Teil seien auch Ausgaben doppelt abgerechnet worden. Derselbe Arbeitgeber habe im Rahmen der Förderung von Bau- und Ausstattungsinvestitionen unvollständige, unrichtige und widersprüchliche Angaben gemacht. Beispielsweise habe er angegeben, Handwerksfirmen mit Bauleistungen zu beauftragen, stattdessen habe er damit aber einen Verein beauftragt, der wiederum Gesellschafter der Träger GmbH gewesen sei. Insgesamt seien für dieses Projekt Bauleistungen in Höhe von 330 000 Euro nicht nachvollziehbar abgerechnet und nicht nachgewiesen worden. Bei diesem Arbeitgeber habe zudem ein Geflecht verschiedener Vereine und GmbHs mit teilweise gleichen Geschäftsführern oder Vorstandsmitgliedern bestanden. Die Unübersichtlichkeit dieser Strukturen habe nach Auffassung des Landesrechnungshofes offenbar auch dazu geführt, dass nicht immer ein Überblick dahingehend bestanden habe, mit wem man es gerade zu tun gehabt habe. Angesichts der zahlreichen Feststellungen bei diesem einen Arbeitgeber sei aus Sicht des Landesrechnungshofes zu prüfen, ob dort noch von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden könne.

Vor dem Hintergrund seiner Prüfung empfehle der Landesrechnungshof eine Prüfung dahingehend, wie mit dieser gGmbH weiter umzugehen sei, ob noch von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung auszugehen sei und ob Rückforderungen angezeigt seien.

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung (Sozialministerium) hat sich ausdrücklich für die Empfehlungen des Landesrechnungshofes bedankt und betont, dass die Ausgleichsabgabe positiv zu bewerten sei und dazu diene, schwerbehinderte Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt oder die Ausbildung einzugliedern. Dieses Anliegen verfolge das Ministerium bereits seit vielen Jahren. Am 16. Juli 2019 sei bereits das Abschlussgespräch mit dem Landesrechnungshof geführt worden, wobei man allen Empfehlungen des Landesrechnungshofes folge und diese teilweise auch schon umgesetzt habe. Hinsichtlich der Frage der Rückforderung wurde angemerkt, dass in der Tat Rückforderungen in dem vorgesehenen mehrstufigen Verfahren in Höhe von insgesamt rund 40 000 Euro geltend gemacht worden seien. Davon würden 27 800 Euro auf eine unberechtigte Auszahlung von Zinsen entfallen, 8 900 Euro auf die Finanzierung von überzähligen Hotelbetten sowie 3 500 Euro auf eine Doppelabrechnung für Werbeanlagen. Man bearbeite gegenwärtig die Förderanträge für das laufende Jahr und sei inzwischen in der Prognose einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung bei der besagten gemeinnützigen GmbH für das Jahr 2020 zu einem positiven Ergebnis gekommen.

Die Fraktion der CDU hat angemerkt, dass ein Wirtschaftsprüfer für die Prüfung von gGmbHs und kommunalen Unternehmen zugelassen sein müsse. Insofern sei davon auszugehen, dass dem Wirtschaftsprüfer die nicht ordnungsgemäße Geschäfts- und Rechnungsführung hätte auffallen müssen. Vor diesem Hintergrund wurde gefragt, ob es im Ergebnis der Prüfung auch Konsequenzen gegenüber den tätig gewordenen Wirtschaftsprüfern geben werde.

Hierzu hat der Landesrechnungshof erklärt, dass aus den Abschlussprüfungsberichten der Wirtschaftsprüfer keine Anhaltspunkte dafür erkennbar gewesen seien, dass keine ordnungsgemäße Geschäftsführung vorgelegen hätte. Der Landesrechnungshof habe allerdings das Integrationsamt und die entsprechenden Mittel geprüft, aber nicht die gGmbH selbst, für die der Landesrechnungshof keine Prüfungsrechte habe. Insofern habe man auch keinerlei Konsequenzen hinsichtlich der Wirtschaftsprüfer derart gezogen, inwieweit dies hätte für sie erkennbar sein müssen.

Die Fraktion der CDU hat hierzu erwidert, dass, auch wenn der Landesrechnungshof keine entsprechende Prüfungsbefugnis habe, das Sozialministerium trotzdem eine Möglichkeit habe, bei den Fördermittelempfängern näher hinzuschauen, ob der Wirtschaftsprüfer seine Arbeit ordnungsgemäß erfüllt habe. Vor diesem Hintergrund wurde gefragt, ob das Ministerium dabei involviert sei, welcher Wirtschaftsprüfer eingesetzt werde und ob die Wirtschaftsprüfungsberichte und Jahresabschlüsse dem Ministerium vorliegen würden.

Das Sozialministerium hat erläutert, dass die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers eine unternehmerische Entscheidung sei, die nach den einschlägigen Regeln und Gesetzen ablaufen müsse. Das Ministerium beziehungsweise die nachgeordnete Behörde prüfe hingegen nur den Fördermittelempfänger. Unabhängig davon würden dem Ministerium die Wirtschaftsprüfungsberichte und Jahresabschlüsse aber vorliegen.

Die Fraktion der SPD hat dem Landesrechnungshof für die diesem Berichtsteil zugrundeliegende Prüfung ausdrücklich gedankt. Man befasse sich gegenwärtig fraktionsintern mit der Auswertung dieser Prüfung und könne schon jetzt feststellen, dass sich die Prüfungsdarlegungen ähnlich einem Krimi gelesen hätten. Da es hierbei um Menschen mit Behinderungen gehe und deren Angehörige sich auf einen sorgsamem Umgang mit ihnen verlassen würden, sollte man dies auch erwarten können. Seitens der Fraktion der SPD gehe man davon aus, dass der vorliegende Bericht des Landesrechnungshofes zu einem vernünftigen Umgang in der Zukunft beitragen werde. Sollte dies jedoch nicht der Fall sein, könnte der Landesrechnungshof gebeten werden, eine entsprechende Nachprüfung durchzuführen. Die Fraktion der SPD betrachte es als angemessen, gerade in diesem sensiblen Bereich spätestens in einigen Jahren eine solche Nachprüfung durchzuführen.

Die Fraktion der AfD hat sich danach erkundigt, ob die genannten Rückforderungen zwischenzeitlich realisiert worden seien.

Hierzu hat das Sozialministerium erwidert, dass die Rückforderungen bei der Landeszentralkasse anhängig seien und von dort aus vollzogen würden. Aus dem zuvor durchgeführten Anhörungsverfahren, in dem der Fördermittelempfänger Gelegenheit gehabt habe, der anstehenden Rückforderung zu entgegnen, sei deutlich geworden, dass die Rückforderungen erfolgen würden.

Die Fraktion der AfD hat ferner gefragt, ob diese Prüfung des Landesrechnungshofes auch eine strafrechtliche Relevanz habe.

Hierzu hat der Landesrechnungshof erklärt, dass dies nicht auszuschließen sei, da die Staatsanwaltschaft diesen Fall noch prüfe.

Einzelplan 15 - Geschäftsbereich des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

14. Zuwendungen an die Landesverkehrswacht Mecklenburg-Vorpommern Textzahlen 698 bis 727

Der Landesrechnungshof hat im Ergebnis seiner Prüfung festgestellt, dass für die institutionelle Förderung Anträge gefehlt hätten, die hätten geprüft werden können. In den Zuwendungsbescheiden seien zudem institutionelle und Projektfördermittel gemischt worden, sodass es aus Sicht des Landesrechnungshofes nicht verwundere, dass die Bescheide nicht allen Anforderungen gerecht geworden seien, die in beiden Zuwendungsarten unterschiedlich seien. Der Landesrechnungshof habe deshalb empfohlen, die Zuwendungsarten bei den Förderbescheiden getrennt zu behandeln. Ferner hat der Landesrechnungshof die Bildung und Zulassung von Rückstellungen bei der Landesverkehrswacht beanstandet und die Erstellung einer sogenannten Überleitungsrechnung empfohlen, um die handelsrechtlichen Abschlüsse der Landesverkehrswacht und die Zuwendungen, die kameral bewilligt würden, besser in Einklang zu bringen. Hinsichtlich der Verwendung der Zuwendungen hat der Landesrechnungshof zudem festgestellt, dass teilweise gegen das Besserstellungsverbot verstoßen worden sei. Die Verwendungsnachweise seien darüber hinaus zum Zeitpunkt der Prüfung insgesamt seit mehr als zehn Jahren nicht geprüft worden.

Die Fraktion der AfD hat hinterfragt, warum seit mindestens 2009 keine Verwendungsnachweisprüfungen vorgenommen worden seien.

Hierzu hat das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (Energieministerium) erklärt, dass bei einer so langjährigen institutionellen Förderung mit einem zuverlässigen Zuwendungsempfänger immer ein gewisses Risiko dahingehend bestehe, dass dem Zuwendungsempfänger aus zuwendungsrechtlicher Sicht ein untunliches Vertrauen entgegengebracht werde und die vorgeschriebenen Prüfungen dann nicht immer so vorgenommen würden, wie es eigentlich erforderlich sei. Insofern seien die Feststellungen des Landesrechnungshofes willkommen gewesen und man werde dort jetzt wieder genauer hinsehen.

15. Ablauforganisation im Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (Abt. 5)
Teil 1: Projektzusammenarbeitsplattform
Textzahlen 728 bis 756

Der Landesrechnungshof hat erklärt, dass es in dieser Prüfung um die Erneuerung der Projektzusammenarbeitsplattform (PZ-Server) gehe. Der bis dahin verwendete PZ-Server habe auf dem Microsoft-SharePoint 2007 basiert. Ein Jahr nachdem der Support für SharePoint 2007 ausgelaufen sei, habe das Energieministerium die Erarbeitung einer Folgelösung beauftragt, was nach Auffassung des Landesrechnungshofes deutlich zu spät gewesen sei. Für die Folgelösung habe das Energieministerium zudem keine Anforderungen dahingehend definiert, was von der neuen Lösung erwartet werde, und den Schutzbedarf fehlerhaft bewertet. Das Energieministerium habe in Aussicht gestellt, dass die Defizite in dieser Hinsicht durch die neue Organisation der Digitalisierungsabteilung abgestellt würden. Haushaltsrechtlich hat der Landesrechnungshof zudem moniert, dass das Energieministerium nicht die erforderliche Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vorgenommen habe. Auch habe zum damaligen Zeitpunkt die Ermächtigung gefehlt, die erforderlichen Ausgaben zu leisten. Die mit dem Projekt neu eingeführte Lösung des neuen PZ-Servers basiere nunmehr auf dem Microsoft SharePoint 2013, dessen Support bei der Einführung allerdings auch bereits ausgelaufen gewesen sei. Dies sei nach Ansicht des Landesrechnungshofes nicht zufriedenstellend, denn selbst bei Abschluss von Zusatzverträgen, um den Support noch länger aufrecht zu erhalten, koste dies zusätzliches Geld.

Das Energieministerium hat hierzu ausgeführt, dass man den Bericht des Landesrechnungshofes zum SharePoint und zur Migration bewertet und unter anderem aus dieser Erfahrung heraus die Abteilung 5 des Ministeriums zu Beginn des Jahres 2020 neu aufgestellt habe. Man sei inzwischen so aufgestellt, dass Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Anforderungsmanagement und Vertragsmanagement in ähnlichen Konstellationen ordnungsgemäß durchgeführt würden. In Bezug auf die Anforderungen an die Informationssicherheit des laufenden Systems wurde angemerkt, dass diese bis 2023 gewährleistet seien.

16. Abrechnung von städtebaulichen Sanierungsgebieten

Textzahlen 757 bis 790

Der Landesrechnungshof hat erklärt, dass bei der Abrechnung von städtebaulichen Sanierungsgebieten das Kernproblem darin bestehe, dass eine zögerliche Abrechnung mittelfristig dazu führen könnte, dass das Land weniger von Bundesmitteln profitiere. Der Bund gewähre Finanzhilfen für städtebauliche Sanierungsgebiete grundsätzlich auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung. Das Landesförderinstitut (LFI) prüfe dann die Verwendung. Die Sanierung solle grundsätzlich nicht länger als 15 Jahre andauern. Es gebe am Ende eine Gesamtabrechnung sowie Einzelabrechnungen und eine Zwischenabrechnung. Tatsächlich seien per 31. Dezember 2017 von 187 Gesamtmaßnahmen im Land nur 16 schlussgerechnet gewesen. Der Landesrechnungshof hat deshalb empfohlen, dass die Einzelmaßnahmen grundsätzlich zügig umgesetzt würden und der Zeitraum von 15 Jahren für die Gesamtmaßnahme eingehalten werde, was auch überwacht werden sollte. Ferner sollte das LFI ein Mahnsystem einrichten, Zwischenabrechnungen zügig bearbeiten und das Land ausreichend Personal zur Verfügung stellen, wenn sich ein Abarbeitungsstau abzeichne, damit die Abrechnungen fristgerecht erfolgen könnten.

Querschnittsprüfung**17. Ordnungsmäßigkeit ausgewählter Personalausgaben: Trennungsgeld**

Textzahlen 791 bis 838

Der Landesrechnungshof hat unter anderem ausgeführt, dass man sich schon aufgrund des Umfangs der Personalausgaben jährlich mit Prüfungen zur Ordnungsmäßigkeit der Personalausgaben befasse. Aktuell habe sich der Landesrechnungshof mit dem Trennungsgeld beschäftigt. Dabei sei bedauerlicherweise eine sehr hohe Fehlerquote festgestellt worden. Nach den Prüfungserkenntnissen sei dies in der schwierigen Materie und den komplizierten Rechtsvorschriften begründet. Die festgestellten materiellen Fehler seien vielfältig, beispielsweise beim Deckelungsbetrag, bei der Berechnung von Kürzungen und Zeiträumen, für die Trennungsgeld zu gewähren sei, oder bei der Wegstreckenentschädigung. Die Fehler hätten zwar nicht immer finanzielle Auswirkungen und es gehe auch nicht immer um große Beträge, jedoch könnten derart hohe Fehlerquoten nicht einfach hingenommen werden. Der Landesrechnungshof habe daher empfohlen, die Rechtsvorschriften zeitnah zu überarbeiten. Das Finanzministerium habe dies auch in Aussicht gestellt und wolle dies nach Möglichkeit noch in 2020 realisieren. In formaler Hinsicht habe der Landesrechnungshof ferner empfohlen, die Bearbeitung zu bündeln, wofür allein die Fehlerquote spreche, da es nur um geringe Fallzahlen und eine Spezialmaterie gehe. Ferner müssten die Personalverfügungen der Dienststellen verbessert werden, da diese die Grundlage für die Gewährung von Trennungsgeld darstellten. Durch die dezentrale Bearbeitung seien unterschiedliche Abläufe und Verfahren angewandt worden, die teilweise unnötig fehleranfällig und aufwendig gewesen seien.

Die Fraktion DIE LINKE hat sich nach dem aktuellen Sachstand bei der Überarbeitung und Harmonisierung der Verordnung für das Trennungsgeld erkundigt. Ferner wurde darauf verwiesen, dass das Justizministerium dargelegt habe, dass es aufgrund der sehr geringen Fallzahlen und des nicht unerheblichen Personalaufwands vertretbar erscheine, bis auf weiteres auf die Durchführung einer internen Revision zu verzichten. Vor diesem Hintergrund wurde gefragt, wie hoch der nach Einschätzung des Justizministeriums nicht unerhebliche Personalaufwand sei.

Das Finanzministerium hat sich ausdrücklich für die Vorschläge und Anregungen des Landesrechnungshofes, die bereits überwiegend aufgenommen und umgesetzt würden, bedankt. Man arbeite aktuell insbesondere an der Umsetzung der Zentralisierung im Rahmen der Geschäftsprozessoptimierung. Im Prozess der Diskussionen werde man auch ein Landesreisekostengesetz auf den Weg bringen, mit dem sich demnächst das Kabinett befassen werde. Hinsichtlich der Trennungsgeldverordnung wurde erklärt, dass die Anregung des Landesrechnungshofes aufgegriffen worden sei. Insofern werde man im Zusammenhang mit dem Landesreisekostengesetz beispielsweise auch den Abfindungserlass für die Anwärter überarbeiten, der in die Trennungsgeldverordnung integriert werden solle. Die Ermächtigungsgrundlagen für die neue Trennungsgeldverordnung seien das Landesreisekostengesetz und das Umzugskostengesetz. Diese würden in der kommenden Woche zunächst im Kabinett behandelt und anschließend werde die Verbandsanhörung durchgeführt.

Zu der Frage der Innenrevision hat das Justizministerium ergänzend ausgeführt, dass es dabei überwiegend um die vom Landesrechnungshof empfohlene Zentralisierung der Bearbeitung des Trennungsgeldes gehe. Im Bereich des Justizministeriums sei das Oberlandesgericht für das Trennungsgeld der Anwärter und Rechtsreferendare zuständig und die Bildungsstätte für den Justizvollzug für die Anwärter im Justizvollzug. Man habe zwar nur wenige Fälle, jedoch leider eine hohe Fehlerquote in diesem Bereich. Allerdings gehe das Justizministerium davon aus, dass die Prüfung des Landesrechnungshofes dazu geführt habe, dass sich die Bearbeitung verändern werde und diese Fehler zunächst nicht mehr auftreten würden. Andererseits habe sich das Ressort auch für eine künftige zentrale Bearbeitung des Trennungsgeldes durch das Landesamt für Finanzen (LAF) ausgesprochen, was voraussichtlich zeitnah erfolgen werde. In der Zwischenzeit müsse man nach Auffassung des Justizministeriums nicht zwingend noch eine Innenrevision installieren.

Die Fraktion der AfD hat angemerkt, dass die Formulare des LAF nach den Ausführungen im Jahresbericht des Landesrechnungshofes nur teilweise zur elektronischen Beantragung über das Mitarbeiterportal zur Verfügung gestanden hätten. Insoweit wurde hinterfragt, ob dies mit fehlenden Berechtigungen im Zusammenhang stehe, ob nur einige der Formulare betroffen gewesen seien und wer für die Erstellung der elektronischen Formulare zuständig sei sowie wie schnell dieser Mangel behoben werden könne.

Das Finanzministerium hat hierzu erwidert, dass inzwischen sämtliche notwendige Formulare auch über das Mitarbeiterportal (MAP) zugänglich seien. Die Anträge zur Trennungsgeldbearbeitung würden zentral vom LAF zur Verfügung gestellt, sodass die Mitarbeiter der Dienststellen sich die Formulare dort herunterladen oder diese gleich über das MAP ausfüllen und an das LAF senden müssten.

Zu VI. Umsetzung von Landtagsentschließungen

Textzahlen 839 bis 873

Der Landesrechnungshof hat zum Berichtsteil „Entschließungen des Landtages zur Prüfung ‚Haushalts- und Wirtschaftsführung im Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit‘ - Jahresbericht 2016 (Teil 2) - Landesfinanzbericht 2016“ (Textzahlen 839 bis 843) ausgeführt, dass das Justizministerium damit begonnen habe, Organisationsuntersuchungen im Sinne der Geschäftsprozessoptimierung durchzuführen, insbesondere in den zentralen Verwaltungen und Geschäftsstellen. Wie auch der Landesrechnungshof sehe das Justizministerium die Notwendigkeit, dass dies insgesamt in Personalbedarfsermittlungen münden müsse. Solche Untersuchungen würden allerdings einen erheblichen Aufwand verursachen und sich vermutlich bis in das kommende Jahr hinziehen. Die auf den Weg gebrachten Aktivitäten, wie die Einführung eines neuen Zeiterfassungssystems, hat der Landesrechnungshof aber ausdrücklich begrüßt. Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof empfohlen, dass sich der Landtag über die weitere Umsetzung berichten lassen sollte.

Die Fraktion der AfD hat sich nach den ersten Erfahrungen des Justizministeriums mit dem im II. Quartal 2020 eingeführten neuen Zeiterfassungssystem erkundigt.

Das Justizministerium hat hierzu erklärt, dass man das Zeiterfassungssystem ZEUS eingeführt habe, das in der gesamten Landesregierung eingesetzt werde. Dies laufe seither planmäßig und ohne Probleme.

Zum Berichtsteil „Entschließungen des Landtages zur Prüfung ‚Regulatorische Voraussetzungen für E-Government und IT-Einsatz in der Landesverwaltung‘ - Jahresbericht 2019 (Teil 1) - Landesfinanzbericht 2019“ (Textzahlen 844 bis 855) hat der Landesrechnungshof ferner erklärt, dass aktuell ein Teil der Maßnahmen umgesetzt worden sei. So sei beispielsweise das E-Government-Gesetz in den Landtag eingebracht worden. Allerdings würden weitere Vorschriften weiterhin fehlen. Hinsichtlich der Stellenausstattung sei die Digitalisierungsabteilung des Energieministeriums deutlich aufgestockt worden. Insoweit sei es jetzt wichtig, dass das Personal auch organisatorisch ordnungsgemäß und effektiv eingebunden werde.

Die Fraktion der CDU hat darauf hingewiesen, dass mehrfach moniert worden sei, dass es keine Geschäftsverteilung in der IT-Abteilung des Energieministeriums, sondern teilweise nur Zuordnungen zu Projektgruppen gebe, was sich aber nach Ansicht der Fraktion der CDU nicht ausschließe. In normalen Unternehmen würden Mitarbeiter auch in einer festen Struktur zugewiesen und bekämen dann ein Projekt oder würden in eine Projektgruppe abgeordnet. Dies vorangestellt wurde um eine Auskunft dahingehend gebeten, ob inzwischen jeder Mitarbeiter einen klaren Platz in der Organisation der IT-Abteilung habe.

Das Energieministerium hat dies bestätigt und erklärt, dass der Geschäftsverteilungsplan seit Februar 2020 in Kraft sei. Darin seien Aufgaben und Zuständigkeiten jeweils einer Person zugewiesen worden, was aber nicht vollständig überschneidungsfrei sei, da man in größeren Projekten zusammenarbeite.

Zum Berichtsteil „Entschließungen des Landtags zur Prüfung ‚Auftragsverarbeitung und Outsourcing bei der Nutzung der DVZ M-V GmbH als IT-Dienstleister‘ - Jahresbericht 2019 (Teil 1) - Landesfinanzbericht 2019“ (Textzahlen 856 und 857) hat der Landesrechnungshof angemerkt, dass mit der DVZ M-V GmbH Vereinbarungen über die Einhaltung der DS-GVO und zum BSI-Grundschutz geschlossen werden müssten, damit die Landesbehörden als Verfahrensbetreiber ihren Pflichten zur Einhaltung dieser Vorschriften nachkommen könnten. Der Landesrechnungshof halte es zudem für sinnvoll, geeignete Inhalte zentral im DVZ-Gesetz zu regeln. Damit würde das Recht gewahrt und der Aufwand für die vielen Einzelvereinbarungen entfallen. Das Energieministerium habe insoweit eine Prüfung dahingehend zugesagt, welche vertraglichen Vereinbarungen für derartige Regelungen geeignet seien. Der Landesrechnungshof hat hierzu empfohlen, dass sich die Abgeordneten über das Ergebnis der Prüfung berichten lassen sollten.

Zum Berichtsteil „Entschließungen des Landtags zur Prüfung ‚Prozessoptimierung - Voraussetzung für erfolgreiche E-Government-Projekte‘ - Jahresbericht 2019 (Teil 1) - Landesfinanzbericht 2019“ (Textzahlen 858 bis 861) hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass der Landtag die Landesregierung um die Ausweitung, Planung und Steuerung der Geschäftsprozessoptimierung gebeten habe. Inzwischen sei in der Staatskanzlei die Geschäftsstelle „Zukunft der Verwaltung MV“ eingerichtet worden, die die Ressorts bei Organisationsprojekten unterstützen und sich um die Verstärkungsmittel für die Geschäftsprozessoptimierung kümmern solle. Die Auswahl der Projekte, für die dies gewährt werde, obliege aber der Ressorthoheit. Der Landesrechnungshof hat empfohlen, an dieser Stelle noch stärker ressortübergreifend zu handeln, die Ansätze weiter auszubauen und die Projekte tatsächlich zu koordinieren. Die Geschäftsprozessoptimierung sei nach Einschätzung des Landesrechnungshofes kein Selbstzweck, sondern deren Ergebnisse müssten ausgewertet und umgesetzt werden. Der dafür nötige Aufwand könne aus Sicht des Landesrechnungshofes am geringsten gehalten werden, wenn man gebündelt und koordiniert vorgehe.

Zum Berichtsteil „Entschließungen des Landtags zur Prüfung ‚Einsatz von DVZ-Beschäftigten in der Landesverwaltung‘ - Jahresbericht 2019 (Teil 1) - Landesfinanzbericht 2019“ (Textzahlen 862 bis 867) hat der Landesrechnungshof erklärt, dass der Landtag das Energieministerium gebeten habe, Anforderungen und Rahmenbedingungen für einen standardisierten PC-Arbeitsplatz, dem sogenannten MV-PC, in der Landesverwaltung festzulegen. Das Ministerium habe den Landesrechnungshof jedoch darauf hingewiesen, dass der MV-PC nur ein Teilaspekt der noch nicht vorliegenden IT-Richtlinie sei. Dabei sei zu berücksichtigen, dass das Fehlen der IT-Richtlinie durch den Landesrechnungshof bereits seit Jahren moniert werde. Nunmehr sei die Richtlinie auch für das Jahr 2020 nicht mehr in Aussicht gestellt worden. Das Vorgängerprojekt eines standardisierten IT-Arbeitsplatzes, das IT-Grundsystem, sei 2011 bereits gescheitert. Insofern sei es aus Sicht des Landesrechnungshofes unverständlich, warum dieses Thema nicht mit mehr Nachdruck verfolgt werde, da wirtschaftliches Arbeiten heute nur noch mit standardisierten PC-Arbeitsplätzen möglich sei. Der Bedarf dafür bestehe, was auch daran deutlich werde, dass die DVZ M-V GmbH eigene Projekte aufgesetzt und mit „vITA“ ein eigenes Produkt entwickelt habe, das auch nachgefragt werde. Das Projekt MV-PC sollte nach Auffassung des Landesrechnungshofes daher mit mehr Nachdruck verfolgt werden.

Das Energieministerium hat sich insgesamt für die Darstellung der verschiedenen Arbeitspakete des Ministeriums durch den Landesrechnungshof ausdrücklich bedankt und erklärt, dass es insoweit keine strittigen Punkte gebe. Das neue E-Government-Gesetz befinde sich bereits in der parlamentarischen Beratung. Für die Erarbeitung der IT-Strategie habe man ein Projekt aufgesetzt. Ein Informationssicherheitsgesetz befinde sich in der Ressortanhörung, ebenso eine Basisdienste-Verordnung. Im Zuge der Vorbereitungen zum MV-PC, zu dem man in der Pflicht sei, dem Landtag bis Ende des I. Quartals 2021 zu berichten, würden auch die IT-Richtlinie und die Standards überarbeitet. In diesem Zusammenhang hat das Energieministerium allerdings vor zu viel Optimismus gewarnt, da man verschiedene Dinge berücksichtigen müsse, die widersprüchliche Anforderungen stellten. Einerseits gebe es die digitale Souveränität und die Bevorzugung von Open Source, die zu Recht im Jahresbericht des Landesrechnungshofes genannt worden seien. Andererseits habe man aber eine bestehende IT-Architektur, die seit Jahrzehnten gewachsen sei und auf Microsoft basiere, die natürlich weiter betrieben werden müsse. Das Land könne jetzt nicht zur Erlangung der digitalen Souveränität sofort darauf verzichten, Microsoft-Produkte einzusetzen. Trotzdem müsse die Erlangung der digitalen Souveränität unter Berücksichtigung von Open Source, wo immer dies möglich sei, vorangebracht werden. Das Projekt laufe und man werde Ende des I. Quartals 2021 hierzu dem Landtag berichten. Bezüglich möglicher Regelungen innerhalb der Verträge mit der DVZ M-V GmbH, die in das DVZ-Gesetz überführt werden könnten, wurde seitens des Ministeriums erläutert, dass man einige Monate lang erfolgreich Standardverträge auf Basis der EVB-IT-Vorlagen des Bundes gemeinsam mit der DVZ M-V GmbH erarbeitet habe und jetzt prüfe, was davon ausreichend sei und wo sinnvolle Veränderungen im DVZ-Gesetz möglich seien. Die Prozessoptimierung für erfolgreiche E-Government-Projekte sei ein zweiteiliges Thema. E-Government beinhalte heute das Onlinezugangsgesetz (OZG), das zunächst darauf abziele, den Bürgern und Unternehmen alle angebotenen Dienste, auch online anzubieten. Für die Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtung habe man noch gut zwei Jahre Zeit. Dies sei eine große Herausforderung, die keine Prozessoptimierung innerhalb der Verwaltungen beinhalte. Trotzdem habe man das Projekt Programmmanagement skizziert und auf dessen Basis im Nachtragshaushalt Mittel beantragt, um den OZG-Reifegrad 3 umzusetzen sowie Geschäftsprozessoptimierungen in die IT-Systeme zu bringen.

Zum Berichtsteil „Entschließungen des Landtags zur Prüfung ‚Sonderprogramm zum Lückenschluss an Radwegen entlang der Landesstraßen‘ - Jahresbericht 2018 (Teil 1) - Landesfinanzbericht 2018“ (Textzahlen 868 bis 873) hat der Landesrechnungshof festgestellt, dass der Landtagsbeschluss nur in Ansätzen umgesetzt worden sei. Gemäß dem Landtagsbeschluss wären konzeptionelle, netzplanerische und rechtliche Grundlagen zeitnah zu schaffen und die sinnvolle Bündelung von Fördermöglichkeiten zu prüfen gewesen. Das Energieministerium habe dem Landesrechnungshof mitgeteilt, dass eine Projektgruppe ein Werkstattgespräch durchführen würde, bei dem es unter anderem auch um das „Ob“ eines landesweiten Radwegenetzes gehen solle. Dies sei aus Sicht des Landesrechnungshofes insofern überraschend, als hier bereits seit Jahren gefördert werde. Hinsichtlich der geforderten Priorisierung für Neu- und Ausbaumaßnahmen von Radwegen habe das Ministerium zudem dargelegt, dass dies überwiegend durch die Landkreise erfolge. Hier stelle sich aus Sicht des Landesrechnungshofes die Frage, ob die Landkreise wirklich die Priorisierung für ein landesweites Netz vornehmen könnten oder nicht eher das Ministerium tätig werden sollte. Ferner sei es um die Veranschlagung von regelmäßig gleichmäßigen Jahresscheiben gegangen, was dazu geführt habe, dass sich Ende 2019 Fördermittelreste in Höhe der Fördermittel von fünfeinhalb Jahren angesammelt hätten. Der Landesrechnungshof habe daher empfohlen, die Veranschlagung künftig so vorzunehmen, dass das Prinzip der Jährlichkeit gewahrt werden könne.

Das Energieministerium hat dem Landesrechnungshof für die Prüfung, die Ausführungen und die Erkenntnisse in diesem Berichtsteil ausdrücklich gedankt. Die Ergebnisse aus dieser Prüfung habe das Ministerium zudem zu einem großen Teil für die weitere Bearbeitung des Lückenschlussprogramms umgesetzt. Einige Teile seien allerdings noch in Bearbeitung. Dazu gehöre beispielsweise das angesprochene Landes-Radnetz als konzeptionelle und netzplanerische Grundlage für die Fortführung eines Lückenschlussprogramms beziehungsweise die Radwegeplanung im Land insgesamt. Das Ministerium wolle aufgrund der verschiedenen Teilnehmer und Straßenbaulastträger im Land, die bei einem Landes-Radnetz zu betrachten seien, einen breiten Diskussions- und Abstimmungsprozess initiieren. Dies sei aus Sicht des Energieministeriums geboten, weil es keine gesetzliche Grundlage dafür gebe, ein von der Landesregierung entwickeltes Landes-Radnetz einzuführen und für verbindlich zu erklären. Insofern sei es nach Auffassung des Ministeriums nötig, mit allen Akteuren - insbesondere den Straßenbaulastträgern - in einem einvernehmlichen Prozess zu einem Landes-Radnetz zu kommen, um letztlich auch die Umsetzung sicherzustellen. Um diesen Prozess zu initiieren, solle es Werkstattgespräche geben, die demnächst beginnen würden. Das Ziel sei, innerhalb der kommenden neun bis zwölf Monate ein entsprechendes Landes-Radnetz als Grundlage beispielsweise für eine Fortsetzung des Lückenschlussprogramms zu schaffen. Bezüglich der geforderten Priorisierung der Maßnahmen für das Lückenschlussprogramm wurde angemerkt, dass das Priorisierungsverfahren aus Sicht des Ministeriums sachgerecht sei. Es würden auch nicht nur die Landkreise allein entscheiden. Allerdings habe das Land ganz bewusst den Weg gewählt, dass die regionalen Akteure - neben dem Landkreis beispielsweise auch der ADFC oder die Tourismusverbände - in den Regionen ihre Vorstellungen vorstellten und Vorschläge unterbreiteten. Die Entscheidung, welche Projekte im Rahmen des Lückenschlussprogramms schließlich umgesetzt würden, werde letztlich aber das Energieministerium treffen. Man halte es dennoch für erforderlich und sachgerecht, die regionalen Akteure mit einzubinden. Damit habe man bereits bei der Umsetzung der aktuellen Lückenschlussprogramme gute Erfahrungen gemacht.

Zu VII. Umsetzung von Empfehlungen des Landesrechnungshofes

Textzahlen 874 bis 916

Zum Berichtsteil „Empfehlungen des Landesrechnungshofes zur Prüfung ‚Einhaltung des Besserstellungsverbot bei Prüfungen außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung‘ [Jahresbericht 2018 (Teil 1) - Landesfinanzbericht 2018]“ (Textzahlen 874 bis 886) hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass die damalige Prüfung die Einhaltung des Besserstellungsverbot beinhalte, über die der Landesrechnungshof auch 2016 schon berichtet habe. Seinerzeit seien vier Beteiligungen geprüft worden, die vom Land institutionell gefördert worden seien. Bei dreien davon habe man nunmehr nachgefragt. Im Ergebnis der Nachfragen sei festzustellen, dass die Empfehlungen hinsichtlich der Arbeitsplatzbeschreibungen inzwischen umgesetzt worden seien. Bei der privaten Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen durch die Geschäftsführer der Gesellschaften sei das Einvernehmen des Finanzministeriums zwischenzeitlich eingeholt worden. Hinsichtlich der privaten Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen durch die übrigen Mitarbeiter sei zudem eine Anpassung der Nutzungsregelungen vorgesehen. In Bezug auf den Abschluss von Versicherungen für die Beschäftigten liege nunmehr auch die Genehmigung des Finanzministeriums vor. Bezüglich der Forderung des Landesrechnungshofes, die Einhaltung des Besserstellungsverbot durch die Ministerien zu prüfen, habe das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit mitgeteilt, dass es jetzt in den Bescheiden auf die einschlägige ANBest-I hinweise.

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt habe dies hingegen nicht für erforderlich gehalten, da man nicht so stark betroffen gewesen sei. Der Landesrechnungshof hat hierzu angemerkt, dass er beide Vorgehensweisen für zu wenig halte. Vor diesem Hintergrund werde er im Rahmen der Prüfung der vierten Gesellschaft prüfen, zu welchen Erkenntnissen man dort komme, und sich gegebenenfalls nochmals diesem Thema widmen.

Zum Berichtsteil „Empfehlungen des Landesrechnungshofes zur Prüfung ‚Personalwirtschaft im Staatlichen Museum Schwerin‘ [Jahresbericht 2018 (Teil 1) - Landesfinanzbericht 2018]“ (Textzahlen 887 bis 904) hat der Landesrechnungshof erläutert, dass es bei der damaligen Prüfung um die Themen Stellenplan, Niederschriften nach dem Nachweisgesetz, betriebliches Eingliederungsmanagement, Aktualität der Personalbögen sowie Anerkennung von Berufserfahrung gegangen sei. Die Empfehlungen des Landesrechnungshofes hierzu seien vollständig umgesetzt worden. Auch habe sich das Finanzministerium inzwischen der Auffassung des Landesrechnungshofes hinsichtlich der Zuordnung zu den Erfahrungsstufen angeschlossen.

Zum Berichtsteil „Empfehlungen des Landesrechnungshofes zur Prüfung ‚Förderung eines Museums‘ [Jahresbericht 2016 (Teil 2) - Landesfinanzbericht 2016]“ (Textzahlen 905 bis 916) hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass es für das geförderte Museum zum Zeitpunkt der Prüfung kein Museumskonzept gegeben habe, das aber wichtig sei, um beurteilen zu können, ob ein erhebliches Landesinteresse bestehe, welches die Voraussetzung für eine entsprechende Förderung sei. Inzwischen habe der Träger ein Konzept vorgelegt und das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Bildungsministerium) habe ein darüber hinaus gehendes kompaktes Museumskonzept beauftragt, das derzeit erarbeitet werde. Über den Sammlungsbestand mit vielen landeseigenen Gegenständen habe während der damaligen Prüfung kein Überblick bestanden. Das erfasste Landeseigentum sei im Inventar sogar als Museumseigentum gekennzeichnet worden, was falsch gewesen sei. Das Museum habe zwischenzeitlich aber mit einer Bestandsaufnahme begonnen. Ein weiterer wichtiger Punkt sei bei der damaligen Prüfung auch gewesen, dass die nicht ausgestellten Sammlungsgegenstände seinerzeit in Depots untergebracht worden seien, die in einem desolaten Zustand gewesen seien. Dies habe Anlass zur Besorgnis hinsichtlich des Zustandes und der Sicherheit der Sammlungsgegenstände gegeben. Dem Landesrechnungshof sei nunmehr mitgeteilt worden, dass eindringlich nach Lösungen gesucht worden sei. Die Situation habe sich offenbar auch verbessert, gleichwohl sei eine dauerhafte Lösung bisher noch nicht gefunden worden.

Die Fraktion der CDU hat sich angesichts des beschriebenen Zustandes der Museumsdepots und des Sammlungsbestandes danach erkundigt, welchen Wert die in den Depots lagernden Kunstschatze hätten.

Das Bildungsministerium hat hierzu erklärt, dass dies für den landeseigenen Sammlungsbestand nur schwer zu beziffern sei, da die Übergabeliste von 1998 keine Versicherungssummen enthalte und nur wenig Bildmaterial vorhanden sei. Insofern versuche man derzeit nachzuweisen, was dem Land tatsächlich gehöre und welcher Wert vorhanden sei. Mit Fertigstellung des Gesamtmuseumskonzepts werde dann nochmals zu entscheiden sein, was in der Sammlung bleiben könne und was keinen musealen Wert mehr habe.

Die Fraktion der AfD hat gefragt, ob der Landesrechnungshof an diesem Thema dranbleiben werde, da die Situation bezüglich der Depots nach wie vor nicht zufriedenstellend sei, oder dieser Prüfkomplex mit der erfolgten Nachfrage nunmehr abgeschlossen sei.

Hierzu hat der Landesrechnungshof erläutert, dass er sich so lange weitere Nachfragen zu diesem Thema vorbehalte, bis alle Punkte zur Zufriedenheit des Landesrechnungshofes beantwortet seien.

Zu VIII. Berichte anderer Rechnungshöfe

Textzahlen 917 bis 919

Zu diesem Berichtsteil hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass er selbst an keiner der drei aufgeführten Prüfungen mitgewirkt habe. Zwei Prüfungen seien durch den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen und eine Prüfung durch den Landesrechnungshof Brandenburg durchgeführt worden. Die einzelnen Rechnungshöfe seien nach § 14a Rundfunkstaatsvertrag verpflichtet, Berichte auch ohne eigenen Anteil an den Prüfungen abzdrukken, wenn das Land unmittelbar oder mittelbar Träger der geprüften Anstalt sei. Da es vorliegend um ARD und ZDF gehe, sei das Land Mecklenburg-Vorpommern über den NDR betroffen, sodass diese Berichte in den Landesfinanzbericht 2020 mit aufgenommen worden seien.

Im Ergebnis der Beratungen haben die Fraktionen der SPD und der CDU beantragt, dem Landtag zu empfehlen, der nachfolgenden Entschließung zuzustimmen und die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof auf Drucksache 7/5106 im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen:

- „1. Der Landtag dankt dem Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern für die detaillierten Analysen und konstruktiven Empfehlungen im Landesfinanzbericht 2020.
2. Der Landtag stellt fest, dass die geprüften Behörden die Prüfergebnisse weitgehend anerkennen und viele der Anregungen des Landesrechnungshofes schon im Anschluss an die Prüfungsverfahren umgesetzt wurden.
3. In Bezug auf die Textzahlen 102 bis 104 wird die Landesregierung gebeten, vor dem Hintergrund der Altersstruktur in der Landesverwaltung zeitnah ein neues Personalkonzept zu erarbeiten, um ein planbares Vorgehen und eine belastbare Grundlage für die zukünftige Haushaltsplanung der Landesregierung und die Haushaltsberatungen im Landtag zu gewährleisten. Das Personalkonzept sollte insbesondere folgende Bestandteile umfassen:
 - a) eine Verpflichtung zur Aufgabenkritik, Geschäftsprozessoptimierung und Stellenbedarfsberechnung,
 - b) eine Verpflichtung zur durchgehenden Digitalisierung von Geschäftsprozessen einschließlich der Automatisierung geeigneter Geschäftsprozesse oder Teilprozesse,
 - c) die Berücksichtigung eines temporären Mehraufwands für die Digitalisierung der Verwaltung und
 - d) die Berücksichtigung der Auswirkungen der Digitalisierung auf die mittel- und langfristige Stellenentwicklung sowie auf Aus- und Fortbildung.
4. In Bezug auf die Textzahlen 127 bis 137 wird das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung gebeten, die Abhängigkeit der Landesverwaltung von Softwareanbietern zu untersuchen, daraus resultierende Risiken zu bewerten sowie die Möglichkeiten einer stärkeren Nutzung von Open-Source-Lösungen zu prüfen und dem Ausschuss für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung sowie dem Finanzausschuss bis zum 31. Dezember 2021 schriftlich über die Ergebnisse zu berichten.

5. In Bezug auf die Textzahlen 152 bis 206 wird die Landesregierung aufgefordert, eine Digitalisierungsstrategie sowie eine IT-Strategie nach dem Vorbild des Bundes und der Mehrzahl der Länder zu erarbeiten und dem Ausschuss für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung sowie dem Finanzausschuss bis zum 1. Mai 2021 für beide Strategien einen ersten Entwurf vorzulegen.
Die Landesregierung wird zudem aufgefordert, den beiden Ausschüssen jährlich zum 31. Dezember, beginnend im Jahr 2021, über die Fortschritte bei der Digitalisierung und über die Entwicklung der IT-Gesamtkosten schriftlich zu berichten.
6. In Bezug auf die Textzahlen 207 bis 210 wird die Landesregierung aufgefordert, vorrangig IT-Projekte umzusetzen, die eine digitale Rendite bei Ressourceneinsatz und/oder Leistungserbringung in Form freiwerdender personeller und/oder sachlicher Ressourcen oder verbesserter Leistungserbringung erwarten lassen.
7. In Bezug auf die Textzahlen 231 bis 250 wird die Landesregierung aufgefordert, die Ressorts zur Erstellung von Zeit-, Kapazitäts- und Budgetplänen für die Umsetzung von Onlinezugangsgesetz-Leistungen (OZG-Leistungen) und zur Schaffung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für deren Umsetzung zu verpflichten. Die Ressorts sind ebenso dazu anzuhalten, sich hinsichtlich des Umsetzungsstandes in den Kommunen einen Überblick zu verschaffen und auf die Entwicklung landeseinheitlicher Lösungen auf kommunaler Ebene hinzuwirken.
8. In Bezug auf die Textzahlen 448 bis 455 werden das Ministerium für Inneres und Europa, das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung sowie das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt gebeten, die Empfehlungen des Landesrechnungshofes hinsichtlich rechtlicher Regelungsbedarfe für Planfeststellungs- und Baugenehmigungsverfahren sowie für Anlagenzulassungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu prüfen.
9. In Bezug auf die Textzahlen 499 bis 539 wird das Finanzministerium aufgefordert, gemeinsam mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie den Hochschulen eine vollständige digitale Erfassung der Flächendaten sicherzustellen.
10. In Bezug auf die Textzahlen 546 bis 551 wird das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit aufgefordert, die Anwendung von Höchstfördersätzen sowie Ausnahmeentscheidungen stets inhaltlich begründet zu dokumentieren.
11. In Bezug auf die Textzahlen 670 bis 697 wird die Landesregierung gebeten, die Empfehlungen des Landesrechnungshofes hinsichtlich der Verwendung von Mitteln der Ausgleichsabgabe für Integrationsprojekte umzusetzen sowie dem Finanzausschuss einen Bericht zur Förderung von Inklusionsbetrieben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bis zum 30. April 2021 zur Kenntnis zu geben.
12. In Bezug auf die Textzahlen 839 bis 843 wird das Justizministerium gebeten, dem Rechtsausschuss und dem Finanzausschuss bis zum 30. April 2021 einen Bericht zu den Ergebnissen der Organisationsuntersuchung und zum Stand der angekündigten Personalbedarfsbemessung vorzulegen.
13. In Bezug auf die Textzahlen 844 bis 867 wird die Landesregierung aufgefordert, dem Ausschuss für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung sowie dem Finanzausschuss bis zum 1. März 2021 über die Umsetzung der jeweiligen Landtagsentschlüsse schriftlich zu berichten.“

Diesen Entschließungsantrag hat der Finanzausschuss bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE einvernehmlich angenommen.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, dem Landtag die Annahme folgender Entschließung zu empfehlen:

- „1. Die Landesregierung wird aufgefordert, zeitnah ein neues Personalkonzept zu erstellen, das insbesondere der voraussichtlichen demographischen Entwicklung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, den Möglichkeiten der Digitalisierung der Landesverwaltung und der Möglichkeit der Aufgabenverlagerung von der Landesverwaltung auf die kommunale Ebene Rechnung trägt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, die Finanzämter anzuhalten, vor dem Erlass von Steuerbescheiden die rechtlich gebotene Anhörung der Steuerpflichtigen vorzunehmen und Rechtsbehelfsverfahren ohne vermeidbare Verzögerungen zu bearbeiten.
3. Die Landesregierung wird aufgefordert, eine fristgerechte Förderantragsbearbeitung und unverzügliche Verwendungsnachweisprüfung durch das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern sicherzustellen.
4. Die Landesregierung wird aufgefordert sicherzustellen, dass das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Ausnahmeentscheidungen bei Fördermittelvergaben restriktiv handhabt und die Gründe für eventuelle Ausnahmeentscheidungen und die Vergabe von Höchstfördersätzen dokumentiert.“

Diesen Entschließungsantrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, dem Landtag die Annahme folgender Entschließung zu empfehlen:

- „1. Der Landtag nimmt die Hinweise des Landesrechnungshofes, dass Mecklenburg-Vorpommern nach wie vor die geringste Wirtschaftskraft aller Bundesländer aufweist und aufgrund des geringen jährlichen Wachstums bis auf Weiteres auch den Rückstand zu den anderen Bundesländern nicht aufholen wird, ernst.
Die Landesregierung wird aufgefordert, den Aufholprozess mit gezielten wirtschaftsfördernden Maßnahmen voranzutreiben und durch erhöhte Investitionen in die Infrastruktur des Landes bessere Rahmenbedingungen zu schaffen.
2. Der Landtag nimmt die Kritik des Landesrechnungshofes zur Kenntnis, dass bei der Mittelvergabe in der Verwaltungskooperation Metropolregion Hamburg durch die Beteiligung von betroffenen kommunalen Vertretern an Beschlussfassungen über die Mittelverteilung im Lenkungsausschuss die Besorgnis der Befangenheit besteht.
Die Landesregierung wird aufgefordert, die Hinweise des Landesrechnungshofes aufzugreifen und dafür zu sorgen, dass zukünftig betroffene Vertreter nicht bei der Beratung und Beschlussfassung über die Fördermittelvergabe tätig werden.
3. Der Landtag nimmt nach den Ausschussberatungen des Finanzausschusses zur Kenntnis, dass die vom Landesrechnungshof geforderte mittel- und langfristige Planung des Munitionsbergungsdienstes mit einem Konzept vom August 2019 vorgelegt wurde. Insbesondere beinhaltet dieses den Zeitrahmen zur Beräumung der Ortslagen innerhalb von 20 Jahren und der sich daraus ergebenden Finanz- und Personalplanung. Die Landesregierung hat darauf allerdings nicht mit einer verbesserten Finanz- und Personalausstattung reagiert.
Der Landtag nimmt weiter zur Kenntnis, dass die Beräumung der hochgradig kampf-mittelbelasteten Waldflächen um Ortschaften bei unveränderten Haushaltsansätzen etwa 66 bis 99 Jahre dauern würde.

- Die Landesregierung wird aufgefordert, die Haushaltsansätze für Sach- und Personalmittel des Munitionsbergungsdienstes an die vorgelegte mittel- und langfristige Planung anzupassen, sodass eine Beräumung von hochgradig kampfmittelbelasteten Waldflächen um Ortschaften innerhalb von 20 Jahren gewährleistet werden kann.
4. Der Landtag teilt die Kritik des Landesrechnungshofes, dass die Landesregierung weder über eine aktuelle IT-Strategie noch über eine Digitalisierungsstrategie verfügt. Die Landesregierung wird aufgefordert, eine IT-Strategie im Sinne der IuK-Mindestanforderung der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder einschließlich einer Digitalisierungsstrategie zu erarbeiten und regelmäßig fortzuschreiben.
 5. Der Landtag nimmt die Kritik des Landesrechnungshofes zur Kenntnis, dass bei der Beauftragung externer Sprachdienstleister für Dolmetscher- oder Übersetzungsleistungen nicht immer feststellbar war, ob die Dolmetscher entsprechend qualifiziert oder zertifiziert waren. Die Landesregierung wird aufgefordert, darauf zu achten, dass alles Erforderliche und Mögliche unternommen wird, damit nur Sprachdienstleister mit entsprechender Qualifizierung und Zertifizierung in gerichtlichen Verfahren zum Einsatz kommen.
 6. Der Landtag teilt die Kritik des Landesrechnungshofes, dass trotz der Beschlussfassung des Landtages zum Landesfinanzbericht 2018 (Teil 1) zur Weiterführung des Lückenschlussprogramms für Radwege an Landesstraßen bisher keine konzeptionelle, netzplanerische und rechtliche Grundlage für die Fortführung des Programms geschaffen wurde. Der Landtag teilt darüber hinaus die Kritik des Landesrechnungshofes, dass es bisher kein verbindlich festgelegtes landesweites Radwegenetz gibt und damit auch kein Bedarf an Radverkehrsverbindungen ermittelt wurde. Die Landesregierung wird aufgefordert, umgehend die erforderlichen konzeptionellen, netzplanerischen und rechtlichen Grundlagen für die Weiterführung des Lückenschlussprogramms, auch für die kommenden Jahre der EFRE-Förderperiode 2021 bis 2027, zu schaffen oder weiterzuentwickeln.“

Diesen Entschließungsantrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktion DIE LINKE, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und der CDU sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

V. Zum Antrag des Finanzministers auf Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2018 auf Drucksache 7/4574

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben beantragt, dem Landtag zu empfehlen, dem Antrag des Finanzministers auf Drucksache 7/4574 zuzustimmen und damit der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung zu erteilen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD einvernehmlich angenommen.

VI. Bericht der vom Finanzausschuss mit der Prüfung der Rechnung des Haushaltsjahres 2018 des Landesrechnungshofes nach § 101 LHO beauftragten Mitglieder des Finanzausschusses

Der Finanzausschuss hat, wie in den vergangenen Jahren auch, Ausschussmitglieder damit beauftragt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landesrechnungshofes im Haushaltsjahr 2018 gemäß § 101 LHO zu prüfen. Die beauftragten Mitglieder des Finanzausschusses haben die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung 2018 des Landesrechnungshofs am 10. September 2020 geprüft. Im Ergebnis ihrer Prüfung haben die beauftragten Ausschussmitglieder keine für die Entlastung wesentlichen Abweichungen von den Beträgen der Rechnungen und den Büchern sowie kein unwirtschaftliches Verhalten festgestellt.

Auf der Grundlage des Berichtes der beauftragten Abgeordneten hat der Finanzausschuss entsprechend dem Antrag der Fraktionen der SPD und der CDU einstimmig beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, dem Landesrechnungshof gemäß § 101 LHO Entlastung für seine Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2018 zu erteilen.

VII. Beschlussfassung zur Beschlussempfehlung insgesamt

Der Finanzausschuss hat der Beschlussempfehlung insgesamt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD einvernehmlich zugestimmt.

Schwerin, den 19. November 2020

Dr. Gunter Jess
Berichtersteller